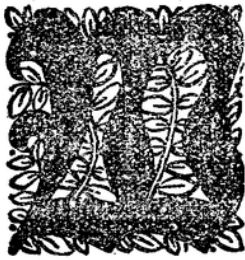


Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter



WEIHNACHTSGEDANKEN 1927



Wir stehen vor dem größten deutschen Familienfest. Weihnachten bringt uns den lieben Klang, die Erinnerung an unsere Kindheit, und immer wieder durch die Generationen erneuert sich die starke Wirkung dieses Festes in der Familie. Im ärmsten Arbeiterhaushalt wird, so weit es irgend möglich, den Kindern etwas beschert. Die Geschenkfreudigkeit der Ärmsten ist geradezu rührend. Sie bedeutet für die Kinder oftmals mehr als der prächtig aufgebaut Gabentisch des reichen Großbürgers, der durch die Auswahl seiner Geschenke zeigen will, daß er zu den Besitzenden gehört. Gewiß kann den naturwissenschaftlich Geschulten ein Zweifel kommen über die Verbindung legendärer Geschichtsauffassung mit unserer modernen, maschinenmäßigen Zeit. Es ist aber nicht gar so schwer, die Grundgedanken des Christentums, Menschenliebe, Nächstenliebe, Friedensliebe der Völker und Erlösung der Völker von allen Banden, die Natur und Menschen selber geschaffen, in Übereinstimmung zu bringen mit denen unserer modernen wirtschaftlichen Organisationen, der Gewerkschaften. Wir wollen die Menschen frei machen. Wenn wir auch nichts Knechtseliges dulden können und die Geduld (auch die christliche Geduld) als den Ausfluß eines rückwärts gerichteten Prinzips ansehen müssen, was kulturhemmend wirkt, so bleiben doch die Grundideen, wie sie uns die Weihnachtslegende bietet, so schön, daß sie auch heute noch den Herzen der Menschen millionenfach zugänglich sind.

In der Arbeiterjugend hat sich parallel zu den sinnigen Gedanken aus der christlichen Zeitrechnung ein anderer stark herausgebildet, die winterliche Sonnenuwendfeier. Schon die alten Völker, besonders die Germanen, sahen in dem Großgestirn unseres Himmels den lebenspendenden Faktor. Sie feierten den Umschwung vom tiefen Dunkel zum hellerwerdenden Licht besonders festlich. So hat auch unsere junge Generation vielfach diese Sonnenwendfeier in der Natur wie im Festsaal der Gemeinschaft neugestaltet. Die Gedanken der Menschlichkeit, des Friedens der Völker und der schlichten Festesfreude bilden auch hier den Unterton. Oft gehen bei den gemeinschaftlichen Weihnachtsfeiern, die über den Familienrahmen hinausgreifen, diese Gedanken ineinander und bringen mit dem lichterflimmernden Weihnachtsbaum eine Stimmung zustande, die jedem ernststen Menschen würdig und wertvoll erscheinen muß, und die bei den Kindern immer wieder hellen Jubel auslöst.

Wohl kann die Arbeiterschaft sich ein paar solcher besinnlichen Festtage wünschen und gönnen, aber sie kann nicht vergessen, was wirtschaftlich und politisch Gegenwart und Zukunft aufzeigen: den klaffenden Gegensatz der Gesellschaft, der für weite Kreise die Menschlichkeit ausgeschaltet hat. Mehr denn eine Million Menschen sind arbeitslos. Für sie ist kein Frieden, keine Freude — oder doch nur sehr eng begrenzt; eine Million Menschen mehr oder minder ausgeschlossen von den Weihnachtsgaben! Wahrlich, es gehört eine Kühnheit dazu, von einem christlichen Zeitalter zu sprechen, ja auch nur von einem menschlichen Zeitalter. Mußten nicht erst die politischen und wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter in mühseligem Kampfe das Minimum erringen, das wir jetzt als Arbeitslosenversicherung haben? Sind nicht die Großen und Reichen dieser Erde, die Schwerindustriellen Deutschlands, gerade jetzt zum Weihnachtsfest bereit, uns eine eigenartige Gabe auf den Weihnachtstisch zu legen: die Aussperrung von mehr denn hunderttausend Menschen, die auch weiterhin an die neun- und zehnstündige Arbeitskette festgeschmiedet werden sollen? Diese Herren der Großindustrie fragen nicht einmal, ob christlich oder freiorganisiert, ja, sie schalten selbst die Unorganisierten aus, obwohl sie doch eigentlich in gewissem Sinne die letzte Stütze ihres Regiments waren. Aber sie wissen genau, mit der kleinen Zahl dieser Angetreuen können sie der gesamten Arbeiterschaft nicht beikommen und die Betriebe nicht dauernd aufrechterhalten. Darum fördern sie in ihrer brutalen Machtgier sicher ungewollt die Aufklärung, fördern das Klassenbewußtsein der Arbeiter, ganz gleich, welcher politischen oder konfessionellen Richtung.

Unser Bild zeigt zwei Arbeiterhände, die sich voll Sehnsucht emporstrecken nach dem romantisch schimmernden Lichterbaum auf dem hohen Berge. Wolken umhüllen ihn und tief unten liegen die Fabriken, in denen die Arbeiter Tag um Tag fronen müssen. Steigt nicht in Millionen Herzen in diesen Weihnachtstagen die Sehnsucht auf wie in diesem Bilde? Sind nicht die Arbeitnehmer Jahr für Jahr so gepeinigt, so in Abhängigkeit, daß sie neben der Familienfreude und den Weihnachtsgedanken der Vergangenheit und Gegenwart auch den Weihnachtsgedanken der Zukunft Raum geben müssen? Ein besseres Menschenleben wollen wir erringen. Ein besseres Menschenleben aber kann nur ermöglicht werden durch den Sozialismus, durch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, durch Anteil jedes Menschen an den Kulturgütern dieser Erde.

Eine lange Strecke Weges liegt hinter uns seit dem Aufbau der Organisation, seit dem ersten Ringen der Arbeitnehmerschaft. Heute steht ein Millionenheer der Arbeitenden in den wirtschaftlichen und politischen Organisationen und weiß, was es will. Wir wissen, daß uns harte, heftige Kämpfe bevorstehen, und können das auch am friedlichen Weihnachtstag nicht ganz vergessen. Aber wir machen uns stark. Wir schalten eine schöpferische Pause ein, um den Kampf mit verstärkter Kraft aufzunehmen gegen das kapitalistische System und seine Anhängererschaft.

Zur Theorie der öffentlichen Wirtschaft

Die Feinde der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand stellen es immer so dar, als ob die öffentliche Hand sich durch solche Betätigung auf ein ihr von Natur durchaus fremdes Gebiet begäbe. „Wirtschaft“ sei heute Privatwirtschaft und die öffentliche Hand unterliege in ihrer wirtschaftlichen Betätigung der Marktgesetzlichkeit dieses privatkapitalistischen Wirtschaftssystems. Die wirtschaftliche Eigengesetzlichkeit eines öffentlichen Wirtschaftssystems wird durchaus bestritten. Den eigentlichen Unterschied zwischen privatkapitalistischer Marktwirtschaft und öffentlicher Wirtschaft erblickt man lediglich in dem Machtmittel, das der öffentlichen Hand als gesetzlichem Träger der Herrschaftsgewalt zur Verfügung steht. Die Wirtschaft der öffentlichen Hand sei demnach lediglich auf einem Mißbrauch der politischen Hoheitsgewalt begründet. Das ist falsch. Die öffentliche Wirtschaft ist ein durchaus eigengesetzliches Wirtschaftssystem. Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand stellt kein „Eindringen“ in ein ihr wesensfremdes Gebiet dar. Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen privater und öffentlicher Wirtschaftsorganisation liegen in den Gesichtspunkten und Methoden, die für die Auswahl und die Ziele der wirtschaftlichen Leistungen maßgebend sind. Im System der privaten Marktwirtschaft wird für den Markt, d. h. für die am höchsten mit Kaufkraft ausgestattete Nachfrage produziert. Für die wirtschaftlichen Leistungen in der öffentlichen Wirtschaft ist gerade umgekehrt der Gesichtspunkt der Befriedigung der Bedürfnisse entsprechend ihrer allgemeinen Dringlichkeit maßgebend. Die Versorgung soll gerade von der kaufkräftigsten Nachfrage unabhängig gemacht werden.

Es ist fernerhin falsch, den Unterschied zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft darin zu sehen, daß hier vorwiegend „kollektive“ und dort hauptsächlich „individuelle“ Bedürfnisse befriedigt werden. Eine solche Unterscheidung widerspricht dem wirklichen organischen Zusammenhang aller Arten menschlicher Versorgung. Alle wirtschaftlichen Bedürfnisse sind kollektiver und gleichzeitig individueller Art. Dementsprechend ist diese Unterscheidung auch nicht geeignet, die Arbeitsgebiete von öffentlicher und privater Wirtschaft abzugrenzen.

Häufig hört man sagen, daß das „Was“, die Inhalte, der Leistungen von öffentlicher und privater Wirtschaft grundverschieden seien. Danach sollen der öffentlichen Hand nur diejenigen wirtschaftlichen Leistungen für eine wirtschaftliche Betätigung vorbehalten sein, durch deren Erfüllung die Bedingungen für den Ablauf der privaten Marktwirtschaft geschaffen werden. Die öffentliche Wirtschaft habe sich darauf zu beschränken, der Privatwirtschaft „die Wege zu ebnen“. Das Verkehrswesen, sanitäre Anstalten usw. seien deshalb der öffentlichen Hand vorzubehalten. Das ist natürlich richtig, aber es wäre durchaus falsch, damit eine Grenze zu ziehen, über die die öffentliche Hand in ihrer wirtschaftlichen Betätigung nicht hinausgehen dürfe. Eine Beschränkung der öffentlichen Wirtschaft auf die Erfüllung ganz bestimmter wirtschaftlicher Leistungen gibt es im Grunde nicht, wenn sich auch heute eine gewisse „Arbeitsteilung“ herausgebildet hat. Eine Begrenzung in dem „Was“ der Leistungen kann es aber darum für die öffentliche Wirtschaft nicht geben, weil der grundlegende Unterschied zwischen privater und öffentlicher Wirtschaft — wie wir schon gesehen haben — nicht im „Was“, sondern im „Wie“ der wirtschaftlichen Zielfestlegung besteht. Für das „Was“ der Leistung

kann hier jeder Gesichtspunkt maßgebend sein. Die Privatwirtschaft ist dagegen in dem Inhalt ihrer wirtschaftlichen Leistung an den Willen der Kaufkraft auf Seiten der Nachfrage gebunden. Weil diese Bindung für die öffentliche Wirtschaft nicht besteht, ist für sie eine Grenze der Zuständigkeit viel weniger vorhanden als in der Privatwirtschaft. Einer weiteren Ausdehnung der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand in Gebiete, die bisher der markt-wirtschaftlichen Versorgung überantwortet waren, sind darum keine Grenzen gesetzt. Für eine „Arbeitsteilung“ gibt es keine hieb- und stichfeste Begründung. An einer Grenzziehung sind lediglich die privaten Unternehmer interessiert.

Unter den öffentlichen wirtschaftlichen Leistungen, wie sie gegenwärtig vorhanden sind, kann man diejenigen, die die Marktwirtschaft recht eigentlich ermöglichen (Verkehr) und ergänzen von solchen unterscheiden, die den marktwirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsprozeß verändern wollen. Den letzteren scheint mir die größte Bedeutung zuzukommen. Es handelt sich hier um alle diejenigen öffentlichen „Eingriffe“ in Wirtschaftsgebiete, die bisher ausschließlich von privaten Unternehmern bewirtschaftet wurden.

Die öffentliche Wirtschaft der Gegenwart ist nicht zufällig entstanden. Wenn auch zugegeben werden muß, daß „besondere Umstände“ der Kriegs- und Nachkriegszeit ihr zu einem ungeahnten Aufschwung verholfen, so wird doch eine Liquidierung dieser „besonderen Umstände“ nicht zu einem Rückgang der öffentlichen Wirtschaft führen; denn mit der öffentlichen Wirtschaft bildet sich ein gänzlich neues Wirtschaftssystem heraus, das berufen ist, das privatkapitalistische Wirtschaftssystem zu beseitigen. Unter dieser Perspektive muß die öffentliche Wirtschaft betrachtet werden. Der bürgerliche Freund der öffentlichen Wirtschaft kann zu ihr keine planmäßige und zielgerichtete Einstellung finden. Er nimmt sie als eine gegenwärtige Tatsache hin; er will das wirtschaftliche Betätigungsgebiet der öffentlichen Hand auf die und die Gebiete beschränkt wissen und im übrigen der Privatwirtschaft nicht zunaherreten. Wir Sozialisten sehen dagegen in der öffentlichen Wirtschaft die Brechstange, mit der das privatkapitalistische System aufgebrochen werden muß. Zwischen dem, was der marktwirtschaftliche Prozeß leistet, und dem, was die volkswirtschaftliche Idee der Bedarfsdeckung fordert, klafft eine tiefe Lücke. Das privatkapitalistische Wirtschaftssystem widerspricht deshalb dem Wesen jeder wirtschaftlichen Aufgabe, weil sie die Bedürfnisse nicht in der Reihe ihrer allgemeinen Dringlichkeit, sondern in der Reihe ihrer Ausstattung mit Kaufkraft befriedigt. Die öffentliche Hand muß demgegenüber der Träger eines Wirtschaftssystems werden, das die Wirtschaft wieder ihrer wesenseigenen Aufgabe zuführt, für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse unmittelbar zu sorgen.

Ökonomische Notwendigkeiten, nicht außerwirtschaftlich bedingte Zusammenhänge verlangen die öffentliche Wirtschaft. Sie ist der Träger eines eigengesetzlichen Wirtschaftssystems. Sie verdankt ihre Entstehung nicht irgendwelchen Zufällen, sondern ökonomisch-systematischen Notwendigkeiten. Einer solchen Betrachtungsweise der öffentlichen Wirtschaft die Wege zu ebnen, ist der Zweck dieses Aufsatzes. Die praktischen Folgerungen, die aus diesen theoretischen Überlegungen für die öffentliche Wirtschaftspolitik zu ziehen sind, werden ein andermal zu besprechen sein.

Dr. Pa.

Ergebnis der Lohnverhandlungen für die Reichsarbeiter

Obwohl unser Lohnabkommen bis zum 31. März 1928 Gültigkeit hat, hielt es die Verbandsleitung doch für notwendig, schon im September an das Reichsfinanzministerium mit dem Antrage heranzutreten, eine allgemeine zwischentarifliche Lohnerhöhung für die Reichsarbeiter eintreten zu lassen. Das Reichsfinanzministerium hat daraufhin durch Schreiben mitgeteilt, daß es aus tariftechnischen Gründen nicht in der Lage sei, eine allgemeine Lohnerhöhung eintreten zu lassen, dagegen aber bereit wäre, örtliche Lohnausgleiche vorzunehmen. Da sich die Verbandsleitung mit dieser ablehnenden Haltung nicht einverstanden erklären konnte, wurde in der persönlichen Aussprache mit dem Finanzminister, die dann folgte, ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt, obwohl bei der Besprechung unsere Verbandsvertreter mit reichlichem Material ihre Forderungen begründen konnten. Nachdem nun zweimal schriftlich und in persönlichen Verhandlungen das Reichsfinanzministerium sich immer wieder auf einen ablehnenden Standpunkt stellte, blieb nichts anderes mehr übrig, als den Weg der örtlichen Lohnausgleichsverhandlungen zu

beschreiten, wenn die Reichsarbeiter nicht schwer geschädigt werden sollten. Das wäre durch eine längere Hinauszögerung der Verhandlungen zweifellos geschehen. — Aber auch die Verhandlungen über die örtlichen Lohnausgleiche brachten Schwierigkeiten, weil das Reichsfinanzministerium zunächst mit Angeboten herauskam, die weder materiell, noch der Zahl der Orte entsprechend auch nur einigermaßen befriedigen konnten. Es bedurfte erst noch einmal eines energischen Protestes, um die Regierungsvertreter zu einem halbwegs anständigen Zugeständnis zu bewegen.

Nun liegt das Endergebnis vor. Es ist gelungen, an insgesamt 192 Orten eine Lohnerhöhung zu erwirken. Es erhalten die Reichsarbeiter demnach:

An 135 Orten 2 Pf., an 35 Orten 3 Pf., an 11 Orten 4 Pf. pro Stunde Erhöhung. An 9 Orten ist es uns allerdings nur möglich gewesen, einen Pfennig pro Stunde zu erringen.

Alle Bemühungen, auch an diesen Orten noch einen weiteren Pfennig herauszuholen, scheiterten an dem Widerstand der Regie-

rungsvertreter bzw. der Einfluß der Reichsbahn und der Reichspost war so stark, daß unsere Verbandsvertreter nicht die Möglichkeit hatten, ihren Forderungen Geltung zu verschaffen.

Das Ergebnis befriedigt natürlich auch sonst nicht allgemein; aber unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich hier nicht um eine allgemeine Lohnhöhung handelt, sondern um örtliche Lohnausgleiche, darf doch gesagt werden, daß unsere Organisation noch einen könen Achtungserfolg zu verzeichnen hat, der um so höher zu bewerten ist, weil wir unterdessen in Erfahrung gebracht haben, daß die Verhandlungen bei der Reichsbahngesellschaft sich außerordentlich schwierig gestalten und dort um viele Orte, an denen wir bereits Lohnzulagen bekommen haben, sich täglich erbitterte Kämpfe bis in die späten Nachstunden hinein abspielen.

Von unserer Seite wurde versucht, neben den Verhandlungen im Reichsfinanzministerium auch noch auf den Reichstag einzuwirken, damit dieser die Regierung zwingt, eine andere Haltung gegenüber den Arbeiterforderungen einzunehmen. Daß die heutige Reichstagsmehrheit, mit der Bürgerblockregierung an der Spitze, unseren Forderungen in keiner Weise gerecht werden würde, lag allerdings auf der Hand. Selbst alle die vielen Schreiben der christlichen Gewerkschaften und das Immerwiederhervorheben in den Gewerkschaftsorganen der Christen, daß ihnen die Zentrumsfraktion das Versprechen gegeben habe, sich im Reichstage für die Forderungen der Arbeiter einzusetzen, konnte nicht verhindern, daß in der Reichstagsitzung am 15. Dezember die Entschließung der Sozialdemokratischen Partei, den Arbeitern eine allgemeine Lohn-erhöhung zu gewähren, abgelehnt und dafür nachstehende Entschließung der Regierungsparteien angenommen wurde:

„Der Reichstag wolle beschließen, folgende Entschließung anzunehmen: Die Reichsregierung zu ersuchen, 1. den Arbeitern der Reichsbehörden und Reichsbetriebe im Wege freier Vereinbarung, unter grundsätzlicher Auf-

rechterhaltung des bestehenden Tarifvertrages, der Wirtschaftslage in den einzelnen Orten angepaßte Zulagen zu gewähren; 2. auf die Reichspost und Reichsbahngesellschaft einzuwirken, in gleichem Sinne zu verfahren.

Diese Entschließung sagt natürlich gar nichts, sondern bestätigt nur die von uns bereits getroffene Vereinbarung, und damit ist auch der Beweis erbracht, daß es richtig war, wenn sich unsere Verbandsleitung entschloß, in die Verhandlungen über örtliche Lohnausgleiche einzutreten. — Da das Reichsfinanzministerium die beschleunigte Herausgabe des „Besoldungsblattes“ zugesagt hat und die Lohn erhöhungen rückwirkend ab 16. Oktober gewährt werden, so ist es dadurch doch einem großen Teil unserer Kollegenschaft vergönnt, wenigstens einen kleinen Betrag noch vor Weihnachten ausbezahlt zu erhalten. Diese Lohnhöhung kommt etwa 90 Proz. aller in den Reichsbetrieben beschäftigten Kollegen zugute.

Für die preußischen Staatsarbeiter werden ebenfalls, wenn die Verhandlungen bei der Reichspost abgeschlossen sind, entsprechende Zulagen gewährt werden.

Das gesamte Verhandlungsergebnis muß aber unbedingt unseren Kollegen in den Reichs- und Staatsbetrieben ein erneuter Ansporn sein, endlich dafür zu sorgen, daß im kommenden Jahre auch der letzte Reichs- und Staatsarbeiter unserer Organisation zugeführt wird. Das ist dringend nötig, schon mit Rücksicht auf die bevorstehenden Tarif- und Lohnverhandlungen, die gleich wenige Wochen nach Neujahr erfolgen werden. Besonders die kommenden Lohnverhandlungen werden uns vor außerordentliche Schwierigkeiten stellen; denn da gilt es in ganz besonderem Maße darauf hinzuwirken, daß das Reichsfinanzministerium sich nunmehr bei seiner Lohnpolitik von der Reichsbahngesellschaft und der Schwerindustrie frei macht. Nur wenn wir die Regierung auf diesen Standpunkt bringen, wird es möglich sein, die an sich auch heute noch außerordentlich niedrigen Lohnsätze der Reichsarbeiter in einer entsprechenden Weise zu erhöhen. St.

Die Schwerindustriellen erhalten Zugeständnisse auf Kosten der Arbeiter

In den Konflikt, den die Großeisenindustriellen gegen Reich und Arbeiter heraufbeschworen haben durch die Drohung, ihre Werke stillzulegen, hat der Reichsarbeitsminister am 12. Dezember eine Entscheidung gefällt. Sie hält zwar grundsätzlich an der Durchführung des Achtstundentages am 1. Januar 1928 fest, macht aber den Stahljunkten so viele Konzessionen, daß sie sich trotzdem noch ein Jahr Zeit lassen können, die Verordnung durchzuführen. Die verstärkte Auspöwerung der Arbeiter kann also vorerst ruhig weitergehen und dann werden die Schlotgrafen wieder ein neues Tänzlein wagen, wenn nicht die Arbeiterschaft sich bis dahin so viel politische Kraft verschafft hat, daß sie den Uebermütigen den Daumen aufs Auge und die Knie auf die Brust drücken kann. Die famose Antwort des Herrn Dr. Brauns auf das Ultimatum der Eisenindustriellen lautet:

„Nach eingehender Prüfung der vorgebrachten Bedenken gegen das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1928 bin ich nicht in der Lage, dem Antrage auf eine Hinausschiebung des Inkrafttretens für die Gesamtheit der durch die Verordnung betroffenen Werke zu entsprechen. Es muß vielmehr bei der Durchführung der Verordnung zum 1. Januar 1928 sein Bewenden haben.

Ich habe zunächst die von Ihnen betonten Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes und des Wohnungswesens nachprüfen lassen und auf Grund der Berichte der Landesämter für Arbeitsvermittlung festgestellt, daß die Arbeiterschwierigkeiten überwindbar sein werden.

Ungleich ernster als die auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes und des Wohnungsmarktes liegenden Schwierigkeiten sind die Gründe allgemein wirtschaftlicher Art, die in Ihrer Eingabe geltend gemacht werden. Aber auch diese können nicht zu einem allgemeinen Aufschub des Inkrafttretens der Verordnung führen.

Insbesondere sehe ich keinen Anlaß, bei den Thomas-Stahlwerken und den ausschließlich oder zu einem erheblichen Teil von ihnen gespeisten Walzstraßen, soweit sie die Erzeugnisse der Thomas-Werke in einer Hitze weiterverarbeiten, von der Durchführung der Verordnung zum 1. Januar 1928 abzugehen.

Ein Ausbau dieser Werke ist mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwand möglich und könnte bei rechtzeitiger Inangriffnahme am 1. Januar 1928 im wesentlichen beendet sein.

Den genannten Werken wird die Einführung des Dreischichtensystems an Stelle des Zweischichtensystems dadurch wesentlich erleichtert werden, als es nach der Bundesratsverordnung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb, nunmehr zulässig sein wird, die sonntägliche Betriebsruhe auf zwölf Stunden zu beschränken. Inwieweit in diesen Werken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und ohne Ueberschreitung des notwendigen Ausmaßes von der Sonntagsarbeit tatsächlich Gebrauch zu machen sein wird, muß den Tarif- und Schlichtungsverhandlungen überlassen bleiben.

Ebenso wenig wie bei den Thomas-Werken und den zu ihnen gehörigen warm einsehenden Walzstraßen kann bei den kalt einsehenden Walzstraßen, gleichviel, ob sie aus Thomas- oder Martinstahlwerken gespeist werden, sowie den Hammer- und Presswerken eine Hinausschiebung der Verordnung in Betracht kommen, zumal bei dem gegenwärtigen Stande der Technik der jetzige Umfang der Erzeugung sich in der Regel auch bei achtstündiger Arbeitszeit aufrechterhalten lassen wird, wenn unter Anwendung der in der Arbeitsverordnung vorgesehenen Möglichkeiten zweischichtig gearbeitet wird.

Anders liegen die Verhältnisse bei denjenigen Werken, die zu einer grundlegenden Betriebsumstellung durch Umbau ihrer Martinöfen, Elektro- oder Tiegelstahlöfen schreiten müssen, für die größere Kostenaufwendungen und längere Bauzeiten erforderlich sind.

Ich bin bereit, für diese Stahlwerke und die von ihnen in einer Hitze gespeisten Walzwerke, soweit sie nicht wegen gleichzeitiger Belieferung durch die Thomas-Werke diesen zuzurechnen sind, einen Aufschub in dem unbedingt erforderlichen Maß zu bewilligen.

Ich setze dabei voraus, daß die Aenderungsarbeiten bereits in Angriff genommen oder doch so weit vorbereitet sind, daß sie spätestens am 1. Februar 1928 aufgenommen sein werden und daß ihre Vollenbung mit allen Kräften betrieben wird, um sie, wenn irgend möglich, noch vor dem Beginn der sommerlichen Hitze des Jahres 1928 zu erreichen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden angewiesen werden, die Inangriffnahme und den Fortgang der Umstellungsarbeiten zu überwachen. Keinesfalls könnte ein Aufschub über das Jahr 1928 hinaus in Frage kommen.

Betriebe, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen wollen, haben ihre Anträge unter eingehender Darlegung der Verhältnisse alsbald dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzureichen. Dabei ist insbesondere auch anzugeben, in welchem Umfang ein Umbau geplant ist, ob die Umbauten bereits begonnen sind oder, falls dies noch nicht der Fall ist, zu welchem Zeitpunkt die Inangriffnahme erfolgen soll, welche Produktionssteigerung und im Zusammenhang damit, welche Erparung von Arbeitskräften aus dem Umbau zu erwarten ist und bis zu welchem Zeitpunkt der Umbau bei äußerster Beschleunigung durchgeführt sein wird. Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden die Anträge nach Prüfung und Begutachtung durch Vermittlung ihrer Landesregierungen dem Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung zuleiten.

Hiernach wird mit einer größeren Anzahl von Anträgen, insbesondere für die Martinstahlwerke, zu rechnen sein. Da ich auf eine eingehende Prüfung der Verhältnisse in jedem Einzelfall Wert lege, wird die Entscheidung kaum so rechtzeitig erfolgen können, daß ihre Durchführung vom 1. Januar 1928 ab den Betrieben zugemutet werden kann.

Ich sehe mich daher genötigt, für diejenigen Martin-, Elektro- und Tiegelstahlwerke einschließlic der zugehörenden Walzwerke, für die bis zum 31. Dezember 1927 Anträge auf Hinausschiebung des Inkrafttretens bei den Gewerbeaufsichtsbeamten eingegangen sind, schon jetzt einen Aufschub von einem Monat zu bewilligen.

Ob und in welchem Umfang dieser Ausschub über den 31. Januar 1928 hinaus verlängert werden muß, wird dann in der Entscheidung über die einzelnen Anträge festgelegt werden.

Dieser Befcheid verschafft den Parteien und dem Schlichter die nötige Klarheit über den am 1. Januar 1928 eintretenden Rechtszustand und ermöglicht damit die schnelle Beendigung des anhängigen Schlichtungsverfahrens.

Diesem ministeriellen Entscheid hat sich der amtliche Schlichter sogleich schnell zunutze gemacht. Am 15. Dezember sollte er durch Schiedspruch den Konflikt zwischen den Gewerkschaften und den Eigennagelaten schlichten, nachdem die Verhandlungen zu keiner Einigung führten. Er legte fest, daß in Hammer- und Preßwerken sowie kalt einziehenden Walzenstrassen Zweischichtensystem (pro Schicht 8 Stunden Arbeitszeit) bestehen soll und eine Stunde Pause. „Für die Pausen werden Ablöser eingestellt.“ Darüber hatte aber Herr Tötten gar nicht mehr zu entscheiden. Denn unter dem Druck der Verhandlungen sahen sich die Unternehmer gezwungen, dieses Zugeständnis selbst zu machen, wobei sie interessanter Weise erklärten, daß sie in zwei achtschichtigen Schichten die gleiche Produktion zu erzielen hoffen wie vorher in zwei zwölfschichtigen Schichten. Für Thomasstahlwerke und dazu gehörige Maschinenstrassen setzte der Schlichter zwar auch den Dreischichtwechsel (8 Stunden pro Schicht) fest, es heißt aber weiter: „Als Ausgleich wird Sonntagsarbeit von 7 Uhr abends festgesetzt, von 7 bis 10 Uhr als Ueberarbeit mit 75 Proz. Lohnzuschlag, von 10 Uhr an als ordentliche Schicht.“ Das ist also der Achtschichtentag mit einer dazugeschlagenen mörderischen Sonntagsnachtschicht.

Für die Gas- und Kraftwerke soll ab 1. Januar 1928 57 Stunden Wochentags- und 5 Stunden Sonntagsarbeit, also die 62-Stunden-Woche, und ab 1. April 1928 48 Stunden Wochentags- und 8 Stunden Sonntagsarbeit, also die 56-Stunden-Woche, gelten. Für Hochofenbetriebe wurde sie von 60 auf 57 Stunden herabgesetzt, in der weiterverarbeitenden Industrie bleibt sie auf 52 Stunden stehen.

Der Ueberstundenzuschlag wurde gemäß der Arbeitszeitverordnung von 12½ auf 25 Proz. heraufgesetzt. Als Ausgleich für Lohnverluste, entstanden durch Lebensmittelpreissteigerung und Arbeitszeitverkürzung infolge der Rationalisierung, wurde so wenig zugestanden, daß ganze 4 Proz. herauskommen, während den Lohnausfall für die kommende Arbeitszeitverkürzung Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte tragen sollen. Das heißt, der Arbeiter, der bisher 12 Stunden arbeitete, bekommt für achtschichtige Arbeitszeit nunmehr den bisherigen Lohn für 10 Stunden, hat also zwei Stundenlöhne Einbuße. Der Herr Schlichter gibt diesem „salomonischen“ Spruch folgende, die Arbeiter geradezu aufreizende Begründung:

„Durch die Verordnung vom 16. Juli 1927 und die gemäß der Arbeitszeitverordnung erfolgte Verdoppelung der Mehrarbeitszuschläge wird die Industrie weiter stark belastet. Es liegen also zwischen den Parteien ganz besondere Verhältnisse vor. Beide müssen sich auf die Neuregelung der Arbeitszeit umstellen, und der Arbeitnehmer muß für den Vorteil der Arbeitsverkürzung einen wenigstens zeitweisen Ausfall an Verdienst auf sich nehmen.“

Als Krönung des Ganzen bestimmt Herr Tötten:

Der Schiedspruch über die Arbeitszeit gilt vom 1. Januar bis 1. Dezember 1928 und ist von da ab erstmals mit einmonatiger Frist zum Monatschluß kündbar. — Der Schiedspruch über den Lohn gilt vom 1. Januar bis 1. Oktober 1928 unkündbar und ist von da ab erstmals mit einmonatiger Frist jeweils zum Monatschluß kündbar.

Dem Herrn Schlichter ist ob seines Schiedspruches selber nicht wohl, das zeigt folgender Kommentar, den er ihm angehängt hat:

„Diese Entscheidung mag in der üblichen Weise heruntergerissen — sie mag durch die Machtverhältnisse der Parteien usw. verschoben werden —, sie ist kein Kompromiß, sondern das trostlosgetragene Ergebnis aus dem Anbegriff des gesamten Verhandlungsmaterials und liegt daher sachlich richtig.“

Daß dieser Spruch von dem Metallarbeiterverband sofort abgelehnt wurde, ist selbstverständlich. Das gleiche tat auch der Hirsch-Dunkerische Gewerksverein der Metallarbeiter. Der christliche Metallarbeiterverband hingegen war anfangs geneigt, ihn anzunehmen, hat sich aber schließlich eines besseren besonnen. Die Unternehmer lehnen ihn auch ab, weil er ihnen angeblich zu weit geht. In Wirklichkeit möchten sie die Verbindlichkeitsklärung des Spruches durch den ihnen ergebenen Reichsarbeitsminister, der dann seinem Entschlein vom 12. Dezember die Krone aufsetzen würde. Die Arbeiter werden noch harte Kämpfe zu bestehen haben, ehe sie den Achtschichtentag mit auskömmlichem Lohn errungen haben. Erfreulicherweise erkennen auch die unorganisierten Arbeiter die Gefahr, die ihnen droht, was der laufende Mitgliederzuwachs der Gewerkschaften beweist. G. R.

Unser Mitgliederstand am 1. Dezember 1927

Der vorletzte Monat dieses Jahres steigert unseren Mitgliederstand auf 2¼ Hunderdtausend. Der Zuwachs an Mitgliedern im Monat November beträgt 1262 Mitglieder. Dieser verteilt sich auf 1127 männliche und 135 weibliche Mitglieder. Die männlichen zählen 190 600, die weiblichen 34 544, insgesamt 225 144 Mitglieder. Der prozentuale Anteil der männlichen Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl beträgt 84,7 Proz., auf die weiblichen entfällt ein Anteil von 15,3 Proz. — Berichtet haben von 885 Filialen 691 mit insgesamt 203 914 (oder 90,5 Prozent) Mitgliedern. Mit der pünktlichen Berichterstattung fehlten 194 Filialen mit 21 230 Mitgliedern. Bei den fehlenden Filialen mußten die Zahlen des Vormonats eingesetzt werden. — Die Zahl der Filialen hat sich um fünf erhöht, sie ist gestiegen von 880 auf 885. — Die Arbeitslosenziffer der Verbandsmitglieder ist gegen den Vormonat um 1886 auf 4395 gestiegen. Als arbeitslos wurden 3204 männliche und 1191 weibliche Mitglieder gezählt, im Vormonat waren 1847 männliche und 662 weibliche Kollegen arbeitslos. Auch die Kurzarbeiter haben eine Steigerung von 311 auf 420 erfahren. — Sind die Steigerungszahlen im Mitgliederstand als erfreulich zu nennen, so die Steigerung der Zahlen der Arbeitslosen wie die der Kurzarbeiter als sehr unerfreulich, insbesondere in der gegenwärtigen Jahreszeit.

Wirtschaftsbezirke bzw. Gaubewaltungen	Zahl der Mitglieder am 1. Nov. 1927	Mitgliederstand am 1. Dezember 1927			A = Abnahme Z = Zunahme
		männlich	weibl.	zusammen	
1. Nordwest					
a) Bremen	5 820	5 548	287	5 835	Z 15
b) {Schleswig-H. } {Mecklenburg }	6 469	5 398	1 118	6 516	Z 47
2. Hamburg	12 289	10 946	1 405	12 351	Z 62
3. Westfalen	24 150	20 222	4 246	24 468	Z 318
4. Rheinland	13 104	11 976	1 277	13 253	Z 149
5. Rhein-Main	9 532	9 217	483	9 700	Z 168
6. Heinpfalz-Saarland	16 807	14 075	2 681	16 756	A 51
7. Baden					
a) Karlsruhe	3 858	3 479	358	3 837	A 21
b) Singen	7 907	7 165	737	7 902	A 5
8. Württemberg	991	919	93	1 012	Z 21
9. Bayern	8 898	8 084	830	8 914	Z 16
a) München	5 671	5 314	466	5 780	Z 109
b) Nürnberg	8 885	7 524	1 461	8 985	Z 100
10. Thüringen	6 496	6 039	489	6 528	Z 32
11. Sachsen	15 381	13 563	1 950	15 513	Z 132
a) Dresden	5 880	4 872	1 025	5 897	Z 17
b) Leipzig	12 215	9 591	2 623	12 214	A 1
c) Zwickau	7 226	5 234	2 033	7 267	Z 41
12. Mitteldeutschland	7 243	6 290	1 036	7 326	Z 83
a) Magdeburg	26 684	21 115	5 692	26 807	Z 123
b) Halberstadt	8 208	6 542	1 626	8 168	A 40
13. Hannover	3 519	3 213	338	3 551	Z 32
14. Schlesien	11 727	9 755	1 964	11 719	A 8
15. Brandenburg	7 049	6 413	652	7 065	Z 16
16. G.-Berlin	10 996	9 076	1 956	11 032	Z 36
17. Pommern	7 478	6 717	882	7 599	Z 121
a) Stettin	29 432	22 660	6 772	29 432	—
b) Kolberg	3 757	3 224	549	3 773	Z 16
18. Ostpreußen	1 568	1 354	219	1 573	Z 5
Einzelmitglieder	5 325	4 578	768	5 346	Z 21
	9 507	8 472	1 084	9 556	Z 49
	114	66	53	119	Z 5
Gesamt	223 882	190 600	34 544	225 144	Z 1262

Ein Befehl gegen den Abbau der jetzigen Löhne fordert der Arbeitsminister in — Amerika, wie aus folgender Notiz der „Bayrischen Staatszeitung“ vom 8. Dezember 1927 hervorgeht:

Der amerikanische Arbeitsminister fordert in seinem Jahresbericht eine Abänderung des Anti-Trustgesetzes im Sinne des Schutzes der derzeitigen hohen Löhne; eine Herabsetzung der Löhne würde zu einer Verschlechterung der Konjunktur führen. Das einfache Geheimnis des nationalen Wohlstandes, das in der Aufrechterhaltung einer hohen Produktion und hoher Löhne liegt, habe das Aufhören der Streikfähigkeit bewirkt und man könne mit der Fortdauer dieser Wirkung rechnen.

Man halte dagegen die Behandlung der Reichsarbeiter durch den deutschen Finanzminister in der Lohnfrage.

Aus der Praxis der Arbeitslosenversicherung

In letzter Zeit gingen durch die Tageszeitungen fast aller größeren Städte Notizen mit der Klage, daß die Arbeitslosen bei der Stellung von Anträgen auf Bewilligung der Arbeitslosenunterstützung stundenlang warten müssen. Woher kommt das, ist zu wenig Personal bei den Arbeitsämtern beschäftigt oder liegt ein Organisationsfehler vor? Keins von beiden. Die Ursachen sind vielmehr darin zu suchen, daß mit der Umstellung der Arbeitslosenfürsorge in die Versicherung neue Voraussetzungen zum Bezuge der Unterstützung geschaffen sind, welche von den Arbeitnehmern und auch den Arbeitgeberern zu wenig beachtet werden. Die Abfertigung der Arbeitsuchenden wird nicht nur durch das Fehlen der benötigten Unterlagen sehr erschwert, sondern es entstehen ihnen auch oft lange Wege, die vermieden werden können.

Um den Kollegen Klärung zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Arbeitslosenunterstützung gewährt wird und welche Beweispapiere vorzulegen sind, sind die nachstehenden Zeilen geschrieben.

Nach § 87 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält Arbeitslosenunterstützung, wer arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, die Anwartschaftszeit erfüllt und den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn eine 26wöchige versicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten zwölf Monaten nachgewiesen wird. Der versicherungspflichtigen Beschäftigung steht die Zeit gleich, während der ein Angestellter, der die Versicherungsgrenze — zurzeit 6000 Mk. jährlich — im Einkommen überschritten hat und freiwillig weiterversichert war. Wer von der Anwartschaftszeit zwar nicht 26 Wochen, aber 13 Wochen erfüllt hat, erhält keine Arbeitslosenunterstützung als Versicherungsleistung, sondern Krisenunterstützung, soweit eine solche von dem Reichsarbeitsminister zugelassen ist. Hierbei ist aber zu beachten, daß Ausländer die Krisenunterstützung nur erhalten, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen, die sich dort aufhalten, eine gleichwertige Fürsorge gewähren. Ob Staatenlosen die Krisenunterstützung zu zahlen ist, bestimmt ebenfalls der Reichsarbeitsminister.

Ob die Anwartschaftszeit erfüllt ist, wird vom zuständigen Arbeitsamt genau nachgeprüft. Als Unterlage hierfür dienen die Entlassungspapiere, die in jedem Fall vorzulegen sind. Aus den Arbeitspapieren muß klar zu ersehen sein, aus welchem Grunde das Arbeitsverhältnis gelöst wurde. Es muß z. B. vermerkt sein: „Wegen Arbeitsmangel entlassen“, oder „Aushilfe beendet“ usw. Der allgemeine Vermerk „Ordnungsmäßig entlassen“ genügt nicht, führt vielmehr sehr oft zu langwierigen Rückfragen bei den Arbeitgebern oder unnützen langen Wegen des Arbeitslosen nach seiner früheren Arbeitsstelle.

Die Höhe der Unterstützung wird durch den Bruttoarbeitsverdienst bestimmt. Der Durchschnittsverdienst wird errechnet, indem der Verdienst der letzten 13 Wochen vor der letzten Arbeitslosigkeit zusammengerechnet und durch 13 geteilt wird. Es ist daher notwendig, daß dem Arbeitsamt bei der Antragstellung die Lohnbescheinigungen der letzten 13 Wochen, aus denen der Bruttoverdienst genau zu ersehen ist, vorgelegt wird. Wenn nebenbei auch noch die Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse beigebracht wird, aus welcher hervorgeht, daß die Beiträge ordnungsmäßig abgeführt sind und die Einkufung richtig erfolgt ist, so trägt dieses zur ordnungsmäßigen und schnellen Bearbeitung der Anträge wesentlich bei. Bei verkürzter Arbeitszeit ist der Bruttoverdienst nachzuweisen, der bei normaler Arbeitszeit zur Berechnung kommen würde.

Den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung hat der Arbeitslose persönlich, nicht brieflich, zu stellen, und zwar bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk er bei der Arbeitslosmeldung seinen Wohnsitz hat. Er muß sich sofort nach seiner Entlassung aus der Arbeitsstelle bei dem für ihn zuständigen Arbeitsnachweis eintragen lassen, da für die Wartezeitberechnung der Tag der Arbeitslosmeldung maßgebend ist. Für das Arbeitsamt gilt nach dem Arbeitsvermittlungs- und Arbeitsnachweisgesetz nur die Arbeitslosigkeit als nachgewiesen, für welche sich der Arbeitslose dem Arbeitsnachweis regelmäßig zur Verfügung gestellt hat. Für die gelernten oder Facharbeiter und Facharbeiterinnen sind die Facharbeitsnachweise ihres Berufes, für die ungelernen Arbeiter und Arbeiterinnen die öffentlichen Arbeitsnachweise ihres Arbeitsnachweisbezirks zuständig. Bei der Meldung im Arbeitsnachweis müssen die Entlassungspapiere der letzten Arbeitsstelle und die Invaliden- oder Angestelltenversicherungskarte vorgelegt werden. Der eingetragene Arbeitsuchende er-

hält beim Arbeitsnachweis unentgeltlich eine Stempellkontrollkarte. Bei der vorgeschriebenen Meldung ist diese Kontrollkarte mit vorzulegen. Können letztere nicht vorgezeigt werden, so ist vom Arbeitsvermittler der Kontrollstempel zu verweigern. Auch sind die Kontrollstempel ungültig, welche nicht an den vorgeschriebenen Tagen und evtl. zu den angeordneten Zeiten in der Karte vermerkt sind. Es ist daher dringend zu empfehlen, daß sich der Arbeitslose die Kontrolltage und -zeiten im Arbeitsnachweis genau sagen und sich auf der Karte vermerken läßt. Hierbei ist aber zu bemerken, daß die Kontrollkarte eine Urkunde darstellt. An den Kontrolltagen darf die Karte nur persönlich vom Inhaber, auf dessen Namen sie ausgestellt ist, zur Kontrolle vorgelegt werden. Eigenmächtige Eintragungen, Streichungen oder Radierungen sind selbstverständlich verboten und werden unter Umständen schwer bestraft.

Ist die Eintragung des Arbeitslosen bei einem Arbeitsnachweis erfolgt, so muß er bei der zuständigen Stelle des Arbeitsamtes einen Antrag auf Arbeitslosen- bzw. Krisenunterstützung stellen. In kleineren Arbeitsämtern werden oft Arbeitsnachweis und Abfertigungsstelle der Arbeitslosenversicherung zusammengelegt sein. In größeren Ämtern dagegen werden ausnahmslos getrennte Dienststellen eingerichtet sein. Es ist notwendig, daß der Antragsteller beide Dienststellen aufsucht; die Eintragung beim Arbeitsnachweis allein berechtigt nicht zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung. An Ausweispapieren haben die Antragsteller vorzulegen: die Invaliden- oder Angestelltenversicherungskarte, Stempellkarte des Arbeitsnachweises, und wenn für die Familienangehörigen die Familienzuschläge beantragt werden, auch die Heirats- oder Geburtsurkunden der betreffenden Personen. Stehen Kinder, für welche die Zuschläge beantragt werden, in der Berufsausbildung, so ist der Lehrvertrag und eine Bescheinigung des Lehrherrn über die Höhe einer etwa gezahlten Vergütung vorzulegen. Weiter werden verlangt: die Arbeits- und Entlassungsbescheinigungen, Verdienstbescheinigungen der Familienmitglieder, wenn für diese die Familienzuschläge verlangt werden. Ferner ist vorzulegen der Krankentafelausweis und eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, wenn der Antragsteller unmittelbar vor der Arbeitslosmeldung krank gewesen ist. Der Mietvertrag, etwaige Rentenbescheide und die Bescheinigung des Arbeitgebers über etwa vorangegangene Kurzarbeit und zuletzt noch eine polizeiliche Aufenthaltsbescheinigung, wenn eine solche noch nicht dem Arbeitsamt vorliegt, oder wenn eine Wohnungsänderung eingetreten ist. Die Antragsteller auf Krisenunterstützung haben in jedem Fall eine Bescheinigung über die Höhe des Einkommens der im Haushalt lebenden Familienmitglieder vorzulegen. Die Krisenunterstützung wird nur gezahlt, wenn die Bedürftigkeit des Antragstellers anerkannt wird.

Arbeitslose, die während der Dauer des Unterstützungsbezuges arbeitsunfähig krank werden, erhalten keine Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, sondern Krankengeld. Als Krankengeld wird der Betrag gewährt, den der Erkrankte als Arbeitslosen- bzw. Krisenunterstützung bezogen hätte, wenn er nicht krank geworden wäre. Bei erfolgter Gesundheitsmeldung haben die arbeitsunfähig gewordenen Arbeitslosen einen Neuantrag auf Gewährung der Unterstützung bei der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsamtes zu stellen. Stillschweigende Weiterstempelung im Arbeitsnachweis berechtigt nicht zum Bezuge der Unterstützung.

Die Arbeitslosenunterstützung wird nachträglich wöchentlich ausgezahlt. Dies bedeutet, daß jeweils einmal in der Woche für 6 Unterstützungstage die Auszahlung erfolgt. Grundsätzlich wird die Unterstützung nur an den Arbeitslosen persönlich ausgezahlt. Das gilt auch für die Familienzuschläge. Auf diese hat nur der Hauptunterstützungsempfänger einen Anspruch, nicht etwa die zuschlagsberechtigten Angehörigen. In Ausnahmefällen kann die Unterstützung auch an genügend legitimierte, mit Vollmacht versehene Personen, insbesondere Ehegatten, ausgezahlt werden.

Jeder Unterstützungsempfänger ist verpflichtet, etwa erzielte Einnahmen, nicht etwa nur Reinverdienst, die er oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen, für die die Familienzuschläge gezahlt werden, aus Arbeit oder Handel aller Art haben, sofort dem Arbeitsamt zu melden. Ferner ist dem Arbeitsamt Mitteilung zu machen, wenn in dem Bezuge etwaiger Renten eine Änderung eintritt oder neue Renten bewilligt, Krankengeld bezogen, Wochengeld oder Ersatzeleistungen von der Krankenkasse gezahlt oder gewährt werden. Daß der Antragsteller dem Arbeitsamt davon Mitteilung machen muß, wenn er von seiner früheren Arbeitsstelle eine Abfindung oder Entschädigung anlässlich seines Ausscheidens erhalten hat,

ist selbstverständlich. Scheidet einer seiner Angehörigen, für den Familienzuschlag gewährt wird, aus der häuslichen Gemeinschaft aus, so hat er es ebenfalls dem Arbeitsamt mitzuteilen.

Wer diese vorgeschriebenen Mitteilungen unterläßt, kann vom Spruchauschuß des Arbeitsamts mit einer Ordnungsstrafe bis zum 25fachen Betrage des täglichen Unterstützungssatzes für jeden Uebertretungsfall bestraft werden. Die Möglichkeit der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Betruges gemäß § 263 des Strafgesetzbuches bleibt gegebenenfalls bestehen.

Die Arbeitslosenunterstützung wird nach einer Wartezeit von 7 Tagen gezahlt. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann die Frist, wie auch vielfach geschehen, auf 3 Tage abkürzen. Diese Wartezeit fällt fort, wenn die Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluß an eine Beschäftigung von weniger als 6 Wochen, oder Kurzarbeit von mindestens 2 Wochen, infolge deren der Verdienst um mindestens ein Drittel gekürzt war. Ferner entbindet von der Wartezeit, wenn der Antragsteller wenigstens eine Woche arbeitsunfähig krank oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt war.

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in einer Verordnung vom 2. Dezember auf Grund des § 110 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Wartezeiten für einen Teil der Arbeitslosen neu festgesetzt.

Die Verordnung bestimmt, daß ein Arbeitsloser, der in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung insgesamt 6 Monate in einem Betriebe tätig war, der in unmittelbarer Folge von Witterungsverhältnissen alljährlich in der Regel eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt werden muß und eine Wartezeit von 2 Wochen zu erfüllen hat. Hat die Beschäftigung wenigstens 8 Monate gedauert, so beträgt die Wartezeit 3 Wochen. Pflügt der Arbeitslose in der Zeit des Beschäftigungsrückganges oder -stillstandes Ersparnisse an, kann eine solche aber wegen des ungünstigen Arbeitsmarktes nicht finden, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes für einzelne Teile seines Bezirkes die Wartezeit auf eine Woche festsetzen. Für Arbeitslose aus Betrieben, die in nur mittelbarer Folge von Witterungsverhältnissen oder aus anderen Gründen alljährlich in der Regel eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt werden, kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes auch hier für einzelne Teile seines Bezirkes und für einzelne Berufe die Wartezeit bis auf 3 Wochen verlängern. Für Angehörige der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeuges beträgt die Wartezeit eine Woche.

Diese Verordnung ist für alle Bau-, Erd-, Straßenbau- und Salfonarbeiter von einschneidender Bedeutung und verdient die größte Beachtung.

Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund aufgegeben oder durch sein Verhalten Ursache zur fristlosen Entlassung gegeben hat, erhält für die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit, die danach eintritt, keine Unterstützung.

Ein Arbeitsloser, der sich ohne berechtigten Grund und trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, erhält ebenfalls für die Dauer auf die der Weigerung folgenden vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Ein berechtigter Grund zur Ablehnung der Arbeit liegt nur vor, wenn für die Arbeit der tarifliche, oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn nicht gezahlt wird. Wenn die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann. Ferner, wenn die Arbeit durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Streiks oder der Aussperrung. Die Annahme der Arbeit kann weiter abgelehnt werden, wenn die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich oder die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist. Nach neun Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme der Arbeit nicht mehr verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Ebenso erhält auch derjenige für die der Weigerung folgenden vier Wochen keine Unterstützung, der sich weigert, sich einer Berufsumschulung oder Berufsbildung zu unterziehen, ohne daß ihm dadurch besondere Kosten erwachsen. Für die Tage, für die der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen ohne vorherige genügende Entschädigung unterläßt, erhält er keine Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung.

Die Unterstützungsempfänger sind vom ersten Unterstützungstage an für den Fall der Krankheit versichert. Die Bei-

träge zur Krankenkasse werden vom Arbeitsamt gezahlt. Die Arbeitslosen sind vom Arbeitsamt bei derjenigen allgemeinen Ortskrankenkasse als Mitglieder anzumelden, in deren Bezirk ihr Wohn- oder Aufenthaltsort liegt, der für die Zuständigkeit zur Gewährung der Arbeitslosenunterstützung maßgebend ist. Besteht für diesen Ort keine allgemeine Ortskrankenkasse, so sind sie bei der Landkrankenkasse anzumelden.

Arbeitslose, die zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz berechtigt sind, können dort auf Antrag Mitglieder bleiben. Ebenso die Mitglieder der nach der Reichsversicherungsordnung zugelassenen Ersatzkrankenkassen. Arbeitslose, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, können dieses aber nur innerhalb einer Woche, nachdem der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung gestellt ist und nur, solange sie noch keine Leistung von der Krankenkasse, bei der sie eventuell schon angemeldet sind, erhalten haben.

Zur Erhaltung der Anwartschaften in der Invaliden-, Ungestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung sind für Arbeitslose während des Bezuges der Hauptunterstützung die Beiträge vom Arbeitsamt zu entrichten, die notwendig sind. Im Falle der Gefährdung hat der Arbeitslose dem Arbeitsamt davon Kenntnis zu geben und die Zahlung der Beiträge zu beantragen.

Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft ist notwendig, daß in der Invalidenversicherung innerhalb der letzten zwei Jahre nach Ausstellung der Invalidenversicherungskarte mindestens zwanzig Beitragsmarken gelebt sind. In der Ungestelltenversicherung müssen im zweiten bis einschließlich ersten Kalenderjahr der Versicherung mindestens acht, später mindestens vier Beitragsmarken gelebt oder Erfahzeiten (Krankheit, Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt) nachgewiesen werden. In der knappschaftlichen Pensionsversicherung muß innerhalb einer Jahresfrist eine Anerkennungsgeld von 6 Mk. gezahlt werden.

Vom 13. Unterstützungstage an kann jeder Unterstützte zu Notstandsarbeiten, die ihm körperlich zugemutet werden können, herangezogen werden. Körperliche Unfähigkeit, die Arbeiten zu verrichten, ist möglichst durch ärztliches Attest nachzuweisen. Nötigenfalls ist die Untersuchung durch den Gewerbearzt zu verlangen.

Für jugendliche Unterstützungsempfänger bis zu 21 Jahren und für Krisenunterstützungsempfänger kann der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Pflichtarbeit bis zu 16 Stunden wöchentlich vorschreiben. Für Mehraufwendungen, die ihnen bei ordnungsmäßiger Ausführung der Arbeit entstehen, ist den Pflichtarbeitern eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Fühlt sich ein Unterstützungsempfänger in seinen Rechten benachteiligt, so hat es keinen Zweck, seinen Unmut an den abfertigen Beamten oder Angestellten auszulassen. In solchen Fällen kann gegen die Entscheidungen in Unterstützungsangelegenheiten Einspruch, schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben, beim Spruchauschuß des Arbeitsamtes erfolgen. Gegen die Entscheidung des Spruchauschusses ist die Berufung an die Spruchkammer des Landesarbeitsamtes zulässig. In der Krisenfürsorge entscheidet der Spruchauschuß des Arbeitsamtes endgültig, wenn der Spruch einstimmig gefaßt ist. Andernfalls ist die Berufung an die Spruchkammer des Landesarbeitsamtes möglich. Die Einspruchsfrist beträgt bei allen Instanzen zwei Wochen.

Damit dürfte das wichtigste aus dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung gesagt sein. Werden die angeführten Bestimmungen von allen in Frage kommenden, gleichviel ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, befolgt, so wird den Dienststellen die Arbeit erleichtert und den sich arbeitslos Meldenden stundenlanges Warten bei der Abfertigung erspart werden.

W. Zabel.

Es ist entweder zum Totlachen oder zum Tollwerden! Mergert kann man sich darüber nicht mehr. Die verschiedenen Armeen werden von den verschiedenen Machthabern in den Krieg geschickt, und im Rücken derselben schreien die Pastoren von den Altären und von den Kanzeln: Gott ist mit uns und der gerechten Sache! Aus dem Wirrwarr soll sich nun der liebe Gott herausfinden! Die Sache eines jeden Tyrannen soll er für gerecht halten und ihr als einer solchen den Sieg verschaffen, um Lappalien soll er sich bekümmern, als König, Grenze, Sprache, Vaterland; Lappalien, die nicht er, sondern die Vereinzeltung des Menschen von den Menschen, ihr Eigenstüm, ihre Dummheit und Herrschsucht herangebildet hat.

Da wollen sie unseren Herrgott zum Mischkudigen ihrer Abberheiten machen, gleichsam um diese dadurch vor den Augen des gebenedeten Volkes zu heiligen. Wie lange wird denn diese Komödie noch gespielt werden? — Es wäre wirklich an der Zeit, die Fage ging zu Ende.

Wilhelm Weitling, 1842.

Der Kampf um das Arbeitsrecht

Das Ziel des Rechtes ist der Friede, das Mittel dazu der Kampf. Solange das Recht sich auf den Angriff von Seiten des Unrechtes gefaßt halten muß — und dies wird dauern, solange die Welt steht —, wird ihm der Kampf nicht erspart bleiben. Das Leben des Rechtes ist Kampf, ein Kampf der Völker, der Staatsgewalt, der Stände, der Individuen.

Bei Betrachtung unseres heutigen Rechtes ist es ratsam, zurückzugreifen auf das alte germanische Recht, das schon den Kollektivismus enthielt. Es bestand schon damals die Pflicht des Hausherrn, für die Mitglieder seiner Hausgemeinde zu sorgen. Dem gegenüber stand das römische Recht, das ein reines Sachenrecht war, selbst der Mensch wurde als Sache behandelt (Skaven). Es hat Arbeitskämpfe gegeben, solange Menschen im Dienste anderer standen, ganz gleich ob es sich um ein freiwillig angenommenes oder gezwungenes Dienstverhältnis handelt. Dieser Kampf ist oft blutig ausgegungen worden. Die alte deutsche Handwerksgeichte gibt dafür recht interessante Beispiele von wirtschaftlichen Kämpfen. Wenn sie sich auch an Umfang mit den heutigen nicht messen können, so waren sie in ihrer Dauer doch oft viel länger und in ihrer Wirkung manchmal katastrophal für den betreffenden Berufszweig. Interessant ist es, die Geschichte der Zunftgerichtbarkeit nachzulesen. Das Wagenerhandwerk des Oberrheins z. B. schreibt in seiner Ordnung aus dem Jahre 1599 vor, daß auf jeder Zusammenkunft von gemeinen Meistern und Gesellen ein Schlichter und neben ihm zwölf ehrbare, redliche und unverleumdete Personen, zehn Meister und Gesellen als Gericht zu wählen seien. Dieses Gericht sollte „Möge und Macht“ haben, alle Sachen, Zank, Hader, Scheltwort, Spannungen und Irrungen, das Handwerk betreffend, zu richten und zu vertragen.

„Was also ausgerichtet und vertragen, bey demselben soll es ohne einige fernere Ein- und Widerrede verbleiben.“ Bei ganz schweren Sachen konnte das Gericht auch „mehr zu ihnen in ihren Rat“ fordern. In der dreijährigen Zeit zwischen zwei Tagungen sollten die nächstgekommenen Meister etwaigen Streit zu vertragen suchen. Wollte sich darauf eine der streitenden Parteien nicht einlassen, sollte sie dem Schlichter einen Gulden einschicken und versprechen, sich zum bestimmten Tage zu stellen und sich zu verantworten. Sonst sollte „ihm das Handwerk verboten sein, ist er ein Meister ihm kein Knecht arbeiten, ist er ein Knecht, ihm keine Arbeit gegeben werden.“ (Qu. v. Versner: Acht Augustum: Der Weit-berühmten freien Reichswahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main Chronika 1706 und 1736 I. S. 437.)

Das Arbeitsrecht in seiner heutigen Begrenzung ist eine Frucht der sozialen Kämpfe der Neuzeit. Es ist aus der kapitalwirtschaftlichen Entwicklung entstanden, die seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts mit der Umwandlung des Handwerksbetriebes in den Maschinen- und Fabrikbetrieb einsetzte und sich in immer fortschreitendem Maße zu der heutigen Wirtschaftsform des Industriekapitalismus zuspitzte. Der bisher selbständige Handwerksmeister in

der Kleinwerkstatt wurde gezwungen, sich unter Preisgabe seiner Selbständigkeit einem Arbeitgeber zu unselbständiger Lohnarbeit zu verdingen. Ebenso ist dem Gesellen die Möglichkeit genommen, Meister mit wirtschaftlicher Selbständigkeit zu werden. Dieser Zustand entwickelte sich zu einem Dauerzustand, je mehr die Industrialisierung zunahm. Die Existenz des Arbeiters war bedroht durch die übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft bei unzureichenden Lohn- (Ernährungs-)verhältnissen. Die Ausnutzung der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken, die Erhöhung der Unfall- und Krankheitsgefahren veranlaßte die Arbeiterkassen, sich dagegen zu wehren; durch organisatorischen Zusammenschluß griffen sie zur Selbsthilfe.

Erst als der Staat auf die Entwicklung der Arbeitervereinigungen aufmerksam wurde, sah er sich veranlaßt, ein Gesetz zum Schutze der Arbeiter zu schaffen. Um die Entwicklung des Arbeiterschutzes zu verfolgen, empfiehlt es sich, die Gewerbeordnung von 1869, die Novellen zur Gewerbeordnung von 1878, 1891, 1900 usw. sowie die bekannten Erlasse vom 4. Februar 1889 nachzulesen. Bei Ausbruch des Krieges wurden diese Gesetze suspendiert und erst das Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916 schuf wieder einige Rechte für die Arbeitnehmerschaft.

Die Staatsumwälzung 1918 hat im Rahmen der Reichsverfassung für die Arbeitnehmerschaft einen neuen Rechtsboden geschaffen. Gesetze und Verordnungen eines völlig neuen Arbeitsrechtes sind entstanden. Durch Anerkennung der Gewerkschaften erlangten die Tarifverträge Gesetzeskraft. Das Betriebsrätegesetz gab dem Arbeiter die Möglichkeit, Einfluß auf die Wirtschaftsführung zu gewinnen. Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, die Arbeitszeitverordnung, die Stilllegungsverordnung usw. wurden geschaffen, um den Arbeitern die Existenzmöglichkeit zu sichern. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben, werden vor den am 1. Juli 1927 neu errichteten Arbeitsgerichten zur Entscheidung gebracht.

Betrachtet man die Geschichte des Arbeitsrechtes, so sieht man deutlich die Entwicklung des sozialen Rechtes. Hieraus ergibt sich, daß Ausbau und Gestaltung aller Rechte abhängig sind von dem Grade der Erkenntnis der Menschen, von dem Einfluß, den die verschiedenen Schichten der Bevölkerung im Staate ausüben. Wie war es doch? Einst war der Mensch Sklave und eine Sache, nichts anderes als das liebe Vieh des Herrn. Das Arbeitsrecht ist zu einem Volksrecht geworden, der Arbeiter will nicht nur Objekt sein, sondern auch Subjekt der Wirtschaft werden. Es sind die wichtigsten und wertvollsten Lebensgüter, die das Arbeitsrecht zu wahren hat. Durch das Arbeitsrecht strömt die Lebensader der sozialen Bewegung, das Blut der Freiheit. In ihm entscheiden sich Volkschicksal und Volkssehnsucht.

Nicht die bloße Gewohnheit, sondern das Opfer ist es, welches das Festeste der Bande zwischen dem Volke und seinem Rechte schmiedet

D. Gottschalk.

Wirtschaft — Bureaufratie — „Gewerkschaftsbureaufratie“

Es ist hier nur möglich, in knappen, scharfen Umrissen dieses wichtige Gebiet zu skizzieren, damit ein leichter Ueberblick möglich bleibt, der zum Verstehen des Ganzen nötig ist.

Zuerst ein kurzer, geschichtlicher Rückblick: Wir sagen: kapitalistische „Wirtschaft“! Schon das Wort „wirtschaften“ ist durch die heutigen Verhältnisse verfälscht, verdreht worden. Ursprünglich war wirtschaften weiter nichts als das Mittel, das zum Ziel die „Versorgung“ hatte. „Man ist versorgt“ heißt einfach, man hat sich das erwirtschaftet (erarbeitet), was man braucht zu seinem Unterhalt. Als einziges Beispiel dieser alten Bedeutung von „wirtschaften“ können wir wohl nur noch den Bauernhof ansehen. Die Bauernfamilie wirtschaftet, d. h. erarbeitet sich das selbst heran. was sie zum Unterhalt benötigt; fehlt ihr dies oder jenes, so nimmt sie einen Teil ihres Erwirtschafteten und tauscht ihn gegen das Benötigte ein. — Schon zur Zeit des Handwerks wurde dies anders. Der Handwerker erzeugte — sagen wir — die Hälfte für seinen Verbrauch, die andere Hälfte für den „Erwerb“ von Gegenständen, die er selbst nicht herstellte. Am schärfsten und sinnfälligsten wird aber die Verdrehung des alten Wortes „wirtschaften“ beim Fabrikunternehmen! Der Fabrikherr hat das, was er seine „Wirtschaft“ nennt, ganz auf Erwerb eingestellt. Die, die darin wirklich wirtschaften, hat er vom Verbrauch ausgeschlossen; er entlohnt sie, aber er gibt ihnen keine

Nutzenziehung an dem Erschaffenen. Der Unternehmer versucht, seinen Verbrauchsanteil, d. h. den Lohnanteil, so gering als möglich zu machen, denn was er da erspart, kann er als Gewinn mehr buchen; sein Unternehmen soll ja wachsen, größer werden, er mithin reicher.

Die Menschen nun, die nicht mehr für sich selbst wirtschaften (= arbeiten) können, sondern dies gegen Lohn für andere tun müssen, versuchen naturgemäß einen Gegenwert für das Aufgebene im Lohn zu besitzen. Unternehmer- und Arbeiteranschauungen und Wünsche stehen gegeneinander, die Zahl der Menschen zerfällt in zwei Lager, zwei Klassen, in Unternehmer und Lohnempfänger; der Kampf der Klassen um ihr Recht setzt ein, und mit dem Klassenkampf die „Soziale Frage“!

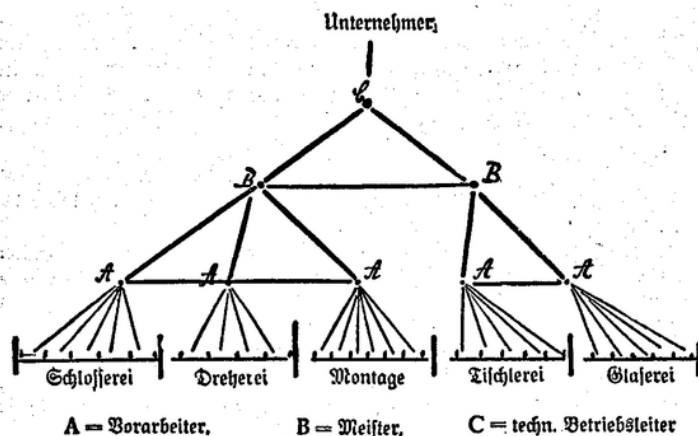
Wie entwickelte sich nun die Bureaufratie? Wo liegen ihre einzelnen Entstehungsgründe? Mit der Erfindung und Vervollkommnung der Maschinen geht Hand in Hand das Zerlegen des Arbeitsvorganges. Der Lohnempfänger, der anfangs noch gebrauchsfertige Produkte durch seiner Hände Arbeit schuf, wird mehr und mehr zum Teilarbeiter. Bedenkt, die Herstellung einer Stednadel erforderte allein 18 Teilarbeiten!

Die Arbeitsstelle, deren Besitzer ja nur auf Erwerb, auf Gewinn bedacht war, brauchte nun weiter eine Abteilung, die sorgfältige Erwägungen über Unkosten und Gewinnmöglichkeiten an-

stellte. Die Arbeitsstelle zerfiel also in zwei Hälften, die technische Abteilung, den eigentlichen Betrieb, und die kaufmännische Abteilung, das Bureau. Weiter und weiter hat sich dieses Einteilen, Unterteilen, Differenzieren entwickelt, im Betrieb sowohl wie im Bureau, im selben Tempo wie die moderne Wirtschaft selbst.

Ein Beispiel nur. Für den Betrieb: Arbeitsteilung bei Ford; für das Bureau: Erledigung von 20 000 Aufträgen noch am Bestelleingangstage in großen amerikanischen Warenhäusern!

Welche Kleinarbeit dazu gehört, alle Dinge auf ihre Möglichkeit vorher zu berechnen, leuchtet jedem ein. Kein Handgriff, der nicht berechnet werden könnte! Diese Vorherberechenbarkeit der Dinge, diese Rationalität, ist das Charakteristikum unseres heutigen Wirtschaftslebens! Immer weiter versucht man — im Interesse erhöhten Gewinnes und Verminderung der Unkosten — den einzelnen Vorgang zu vereinfachen, zu rationalisieren! Die Folge davon ist stetes Fortschreiten des Nebeneinanderzerlegens, des Untereinandergruppierens. In eine Zeichnung gebracht, finden wir dann eine große Anzahl von kleinen Pyramiden, deren Spitzen stets die einzelnen Punkte (Personen) auf der zugehörigen Grundlinie leiten. Je größer der Betrieb, je größer auch die Anzahl der einzelnen Abhängigkeitspyramiden!



Der einzelne Arbeiter weiß oft nicht, wozu das Stück Arbeit, das er herstellt, dient; wie das fertige Produkt aussieht, zu dem er ein kleines Rädchen oder Schraubchen gießt, dreht, feilt oder poliert. Er verliert die Uebersicht über das Ganze, das Verstehen des Ganzen, die Freude am Ganzen! Und doch fühlt er instinktiv das Notwendige dieser Einteilung, den Vorteil der Arbeitserleichterung, die Verringerung des Verlaufs im Hinblick auf den Betriebszweck! Dieser differenzierte Aus- und Aufbau strebt immer mehr dahin, die Persönlichkeit auszuschalten und die Versachlichung hochzuhalten. Jede noch so kleine Einzelarbeit ist ein Bausteinchen zum endlichen Ziel, dem Produkt, der Sache an sich! Welche Person diese kleine Einzelarbeit ausführt, ist nebensächlich, aber lebenswichtig — im Hinblick auf Vollendung des Produktes, der Sache — ist, daß sie ausgeführt wird!

Die Bureaokratie wurzelt in der kapitalistischen Wirtschaft. Im gleichen Tempo, in dem der Produktionsprozeß sich entwickelt hat — in Quantität, Unterteilung, Geschwindigkeit —, hat sich auch naturgemäß das Organ der Unkosten- und Gewinnberechnung, das Bureau, in allen Unterabteilungen — Einkauf, Verkauf, Propaganda, Vertreterorganisation usw. usw. — ebenfalls ausbauen müssen! Denn, versagt der Bureauapparat, die Bureaokratie, so muß — rückwirkend — auch der Betrieb leiden. Er erstickt sehr bald in seiner sich ansammelnden Masse von fertigen Produkten. Der Fluß des reinen „Erwerbs“betriebes macht sich geltend! Er tötet sich selbst, wenn nicht die gut arbeitende kaufmännische Bureaokratie für ständigen Absatz sorgt, d. h. also: dem technischen Betrieb, der Produktionsstelle, genügend Luft macht. — Den Idealzustand für den gewinnlüchtigen Unternehmer stellt es dar, wenn die kaufmännische Abteilung dem technischen Betrieb nicht nur alles Produzierte glatt verkauft, sondern ihm so viele Aufträge zuweist, daß der technische Betrieb daran für Monate hinaus bereits vollbeschäftigt bleibt. Wie wir dies kürzlich lesen konnten von der Glanzstoff- (Kunstseiden-) Industrie, die für die nächsten Monate überhaupt keine weiteren Aufträge annehmen resp. ausführen kann! Selbstredend spielt hier — wie immer — die Nachfrage auf dem Wirtschaftsmarkt für den fraglichen Artikel die wesentlichste Rolle mit.

In der hochkapitalistischen Zeitperiode der letzten 50 Jahre stehen nun alle die, welche nicht für sich „wirtschaften“, d. h. er-

zeugen können, sondern ihre Arbeitskraft verkaufen müssen gegen Entgelt (Lohn, Gehalt) an die Inhaber der Produktionsmittel, abseits vom Besitz des von ihnen erst Erschaffenen. Benötigen sie etwas davon, so müssen sie es durch Zurückgabe eines Teils des Entgelts, das ihnen vom Unternehmer ungenügend für ihre ihm gelehene Arbeitskraft gegeben ward, erst in ihren Besitz bringen. Die Unternehmer sind bemüht, die Arbeitskraft mit allen Mitteln ihrer Macht so billig wie möglich zu erhalten! Da Druck Gegenstand erzeugt, mußten alle wirtschaftlich Schwachen nach Mitteln suchen, diesen immer unerträglicher werdenden Druck erträglicher zu machen. Sie schlossen sich zusammen und brachten — vereint in Gewerkschaften — ihre Ansprüche zur Geltung. Die Jahre vergingen; die Gewerkschaften wuchsen trotz aller Verfolgungen, denen sie durch Unternehmer und Staat ausgesetzt waren! Die Aufgaben der Gewerkschaften, die in ihren Anfängen nur um Lohnverbesserungen gekämpft hatten, wurden immer vielseitiger! Diejenigen, die in der Vertretung der Gewerkschafts-, d. h. der Arbeitnehmerinteressen neben ihrem Berufe alle ihre Zeit geopfert hatten, wurden durch das Wachsen der Zahl der Mitglieder gezwungen, wollten sie deren Interessen ganz vertreten, ihren Beruf aufzugeben und sich gegen Entgelt in den Dienst der Idee zu stellen. Sie wurden Gewerkschaftsangestellte! Der Grundstock zur „Gewerkschaftsbureaokratie“ war somit — naturnotwendig — entstanden.

Wenn das Wort „Bureaokratie“ unter Arbeitern ausgesprochen wird, so begegnet man gewöhnlich schon abweisenden Mienen bei den meisten der Anwesenden! Es ist bei vielen die Vorstellung vorherrschend, als käme alle Misere des einzelnen nur daher, weil die „Bonzen“ von den „Arbeitergroßchen“ sich mähten und im übrigen „auf ihren Lorbeeren“ ausruhten! „Früher war es anders!“ „Früher sah man noch was für sein Geld!“ „Früher konnte man noch Vertrauen haben!“ Mit solchen Redensarten argumentieren viele ihre abweisende Einstellung.

Warum wir in den Gewerkschaften Beamte brauchen, warum viele Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Gewerkschaften und zur weiteren Verbreitung der Ideen nicht mehr nebenberuflich, ehrenamtlich erfüllt werden können, welches Arbeitsquantum auf dem einzelnen Angestellten lastet, danach fragt ein großer Teil unserer Arbeitskollegen gar nicht. Viele von jenen Mörglern bezeichnen sich ostentativ als „aufgeklärte“ Arbeiter! Diese gerade bitte ich, doch meine Ausführungen ihrem „Wissen“ hinzuzufügen. Vielleicht, daß sie dann Vergleiche mit ihren bisherigen Behauptungen anstellen und dann — als ehrliche Arbeiter — ehrliche Schlussfolgerungen ziehen.

Parallel mit der Entwicklung des differenzierten Produktionsprozesses, parallel mit der Entwicklung, die — ebenfalls naturnotwendig — die Bureaokratie der Wirtschaft nehmen mußte, war erforderlich, daß auch die Gewerkschaften ihre Aufgaben erweiterten, ihre Arbeitsgebiete teilten, mit dem Anschwellen der Arbeitsmengen, Arbeitsbezirke, Arbeitsrichtungen ihre Angestellten vermehren mußten! Aber die meisten Arbeitnehmer vergessen, daß mit dem Ergreifen der politischen Macht noch lange nicht die wirtschaftliche Macht ergriffen ist! Die Aufgaben, welche erfüllt werden müssen, um dazu befähigt zu sein, sind groß, mannigfaltig und erfordern vor allem Menschen. Die diese wirtschaftliche Macht auch meistern, weiter aufrechterhalten können zum Segen der Gesamtheit. Diese vielseitigen Aufgaben mit all ihren Arbeiten zu verstehen, zu erfüllen und die Menschen heranzubilden, die befähigt sind, die ihnen dann zuerteilten Arbeiten weiterzuführen, brauchen Zeit und Fleiß und kosten Geld.

Sind wir nun ehrlich, und erkennen wir das Zeitnotwendige richtig, so brauchen wir nur die Augen offen zu halten und mit gutem Willen wirklich sehen zu wollen, was alles heute die Gewerkschaften sich — entwicklungsnotwendig — für Aufgaben stellen mußten, um eben mit den an sie herantretenden Problemen Schritt zu halten und für die Zukunft zu sorgen.

Jeder Arbeitnehmer, der dies einseht, hat die moralische Verpflichtung, alle die, welche in kurzfristiger Weise nichts Besseres wissen, als nur auf die „Gewerkschaftsbureaokratie“ zu schimpfen und sie herabzuziehen, nach besten Kräften aufzuklären. Dann wird mancher sich seiner unwürdigen Haltung bewußt werden und denen, die stets für unsere Interessen arbeiten, erneut und mit gutem Gewissen wieder sein Vertrauen schenken! Denn nichts ist widerlicher als ein Vogel, der sein eigenes Nest beschmutzt!

A l l e r, Leipzig.

Aus der öffentlichen Wirtschaft

Einheitsstaat und Kommunen. Die Bewegung für den Einheitsstaat hat jetzt plötzlich einen ungeahnten Auftrieb erhalten. Wichtigstes Problem ist die Beseitigung der Doppelgleisigkeit unseres Verwaltungssystems, die die Ursache für die Kostspieligkeit unserer Verwaltung ist. Die Länder drängen sich zwischen die Kommunen und das Reich. Die verwickelten Kompetenzstreitigkeiten, die aus dieser Doppelorganisation, Kommune—Staat und Kommune—Reich, erwachsen, lähmen die kommunale Selbstverwaltung. Wichtigste Aufgabe der Neuorganisation eines deutschen Einheitsstaates wird es sein, die Länderstaatslichkeit zugunsten einer Erweiterung der kommunalen Selbstverwaltung abzubauen. Die Gemeinden müssen mit dem Reich unmittelbar in Verbindung kommen. Die Länder müssen entpolitisiert werden und die Funktionen größerer Kommunalverbände übernehmen. Freilich ist dafür eine neue Gebietsaufteilung des Reiches unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig. Die Länder von heute stellen noch keine wirtschaftlich geschlossenen Gebietskörperschaften dar. Eine Verwaltungsreform in dieser Richtung ist vornehmlich deswegen notwendig, um Ersparnisse im Etat zu erzielen. Wenn es auch möglich sein wird, den Reichsetat für 1928/29, der schon eine Mehrausgabe von ½ Milliarde Mark enthält, ins Gleichgewicht zu bringen, so wird doch das Jahr 1929/30 — das erste Jahr, in dem nach dem Dawes-Plan volle 2½ Milliarden Mark Reparationen aufzubringen sind — neue Belastungen des Etats bringen, die nur durch eine Verbilligung unseres Verwaltungsapparats ausgeglichen werden können.

Statistisches Reichsamt gegen öffentliche Betriebe. In einem der letzten Hefte der Zeitschrift des Statistischen Reichsamts „Wirtschaft und Statistik“ konnte man folgenden Satz lesen: „Die staatlichen oder kommunalen Erwerbsunternehmungen „bedeuten eine Einschränkung der privatwirtschaftlichen Betätigung und Gewinnmöglichkeit, was einer Belastung der Allgemeinheit — und zwar ebenfalls ohne unmittelbare Gegenleistung — gleichkommt.“ Der „Vorwärts“ forderte das Statistische Reichsamt auf, sich zu dieser politisch-tendenziösen Stellungnahme gegen die öffentlichen Werke zu äußern. Das Amt und sein Präsident schwieg, aber der Reichswirtschaftsminister erwiderte auf die sozialdemokratische Interpellation in dieser Angelegenheit wörtlich: „Die Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts wird von der Reichsregierung nicht gedeckt.“ Die Reichsregierung desavouiert in diesem Fall mit Recht ihre amtliche statistische Behörde!

Staatsvorbehalt bei Steinkohlen und Erdölvorkommen. Die Notverordnung des preussischen Staatsministeriums über einen erweiternden Staatsvorbehalt zur Auffahrung und Gewinnung von Steinkohle, Erdöl usw. in der Provinz Brandenburg und einigen anderen Provinzen wurde am 14. Dezember vom Preussischen Landtag gegen die Stimmen der Rechtsparteien und Kommunisten genehmigt. Das Ministerium sah sich zu dem Erlaß dieser Verordnung veranlaßt, weil die Gefahr vorlag, daß sich Private der neu aufgefundenen Kohlenschätze bemächtigen, die dadurch zu einem unverdienten Wertzuwachs gelangt wären. Der Staatsrat beschloß in seiner Sitzung vom 14. Dezember, wegen dieser Notverordnung den Staatsgerichtshof anzurufen. Auf die Rechtsgültigkeit der Verordnung hat dieser Beschluß jedoch keinen Einfluß.

Drei Viertel der Straßenbahnbetriebe in kommunaler Hand. Der Deutsche Städtetag hat auf Grund einer Umfrage bei sämtlichen deutschen Städten über 20 000 Einwohnern festgestellt, daß von den 149 vorhandenen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen insgesamt 110 Betriebe — also rund drei Viertel — sich in städtischem bzw. öffentlichem Eigentum befinden. Davon sind 60 Betriebe in städtischer Regie; ferner gibt es 15 städtische Betriebe in Privatrechtsform (100 Proz. städtisches Kapital), 11 öffentliche Betriebe in Privatrechtsform (100 Proz. städtisches und sonstiges öffentlich-rechtliches Kapital) und 24 gemischtwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 Proz. öffentlicher Kapitalbeteiligung. Nur 35 Betriebe sind gemischtwirtschaftliche Privatunternehmungen. Bei den restlichen 4 Betrieben befindet sich das Kapital zu gleichen Teilen in öffentlicher und privater Hand.

Anhörungsrecht der Berufskammern. Neben einer Herabsetzung der Realsteuern ist in dem Steuervereinheitlichungsgesetz auch eine reichsgesetzliche Verankerung des Anhörungsrechts der privaten Berufsvertretungen von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe vor Fassung der gemeindlichen Realsteuermulagebeschlüsse vorgesehen. Die Gemeinden wehren sich mit aller

Kraft gegen eine solche Staatskontrolle, die die Gemeinden weitgehend ihrer Selbständigkeit berauben und außerdem eine große Verteuerung der öffentlichen Verwaltungstätigkeit bedeuten würde. Die Kommunen berufen sich auf ihre Funktionen als öffentlich-rechtliche Vertretungsorgane und halten sich darum für eine Mitwirkung an den gemeindlichen Umlagebeschlüssen berechtigt. Demgegenüber stellte der Vizepräsident des Deutschen Städtetages Dr. Elsas in einem Vortrag, den das „Magazin“ veröffentlicht, mit Recht fest, daß es ein Irrtum sei, zu glauben, „daß bei der an sich höchst beachtlichen und nützlichen Arbeit, die unter dem Schlagwort der „wirtschaftlichen Selbstverwaltung“ von Handelskammern, Handwerks- oder Landwirtschaftskammern geleistet wird, öffentliche Interessen vertreten werden, auch wenn die Arbeit unter einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform geschieht. Alle diese Einrichtungen sind Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Art für bestimmte Interessen der Wirtschaft, aber nicht für Aufgaben der Allgemeinheit“.

Zeitschriftenschau. In dem Novemberheft der „Gesellschaft“ veröffentlichte Dr. Carl Herz, Spandau, eine Arbeit über die „Organisation der Gemeindevirtschaft“. Er fordert eine Entbureaukratisierung der öffentlichen Betriebe und steht in dem selbständigen Regiebetrieb und in der Betriebsgesellschaft mit rein städtischem Kapital die beiden Wege zur Befreiung der Werke von bürokratischen Fesseln.

Von Hugo Lindemann erschien in dem Oktoberheft der „Sozialistischen Monatshefte“ ein Aufsatz: „Öffentliche oder private Unternehmung?“. Er bietet eine außerordentlich brauchbare Zusammenstellung über den Umfang der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand auf den Gebieten der Rohstoff-erzeugung, der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft, des Verkehrs, des Kreditwesens, des Bau- und Versicherungswesens.

In dem Novemberheft der „Sozialistischen Monatshefte“ steht sich auch Ernst Reuter in einem Aufsatz über „Die Führung öffentlicher Wirtschaft“ für die Betriebsführung der Werke in der Form des privaten Rechts ein. Ohne hieb- und stichfeste Argumente ins Feld zu führen, behauptet er, daß diese Betriebsform, die ursprünglich als Waffe im Kampf gegen die öffentliche Hand gedacht war, heute in Wirklichkeit als eine Waffe für die Erweiterung des Einflusses der Öffentlichkeit in der Wirtschaft benutzt werde.

Einen außerordentlich instruktiven Aufsatz über „Öffentliche und private Wirtschaft“ finden wir in Nr. 2 des „Deutschen Volkswirts“ (November) aus der Feder des bekannten Wirtschaftspolitikers Gustav Stolper. Er untersucht die Gründe für die Verschiebung des wirtschaftlichen Schwergewichts von der privaten in die öffentliche Sphäre und findet sie im wesentlichen in vier Ursachen politischer, sozialer, finanzieller und technischer Natur. Er warnt vor einer Unterschätzung der Wirtschaft der öffentlichen Hand, von der heute die Konjunktur der Gesamtwirtschaft den wichtigsten Antrieb erhalte. Zum Schluß heißt es: Die allgemeine Bekämpfung oder schematische Drosselung der öffentlichen Wirtschaft müßte zur Lebensgefahr für die gesamte deutsche Wirtschaft werden. Die Wirtschaft der öffentlichen Hand ist heute zu einem Problem von überragenden Dimensionen, zum Kernproblem aller Wirtschaftspolitik überhaupt geworden. Diese Äußerungen sind um so wertvoller, als sie aus dem Munde eines liberalen Wirtschaftspolitikers stammen. In dem „Berliner Tageblatt“ vom 3. Dezember d. J. bespricht Felix Pinner die Bestrebungen zu einer „Kalten Privatisierung“ der kommunalen Betriebe. Pinner untersucht die Bedingungen und Grenzen der öffentlichen Wirtschaft und geht dann insbesondere auf das in letzter Zeit vielfach von privatwirtschaftlicher Seite gegen die Wirtschaft der öffentlichen Hand angeführte Argument von der zusätzlichen indirekten Steuer ein, die in den Wertstarifen liegen soll. Eine solche Argumentation wäre aber nur berechtigt, wenn die öffentlichen Versorgungsunternehmen der Verbraucherschaft höhere Tarife abfordern, als sie die Privatwirtschaft festsetzen würde. Das sei aber durchaus nicht der Fall. Im übrigen wäre es vom Standpunkt der steuerlichen Gesamtbelastung aus gesehen durchaus keine Erleichterung für die Steuerzahler und die Wirtschaft, wenn die öffentlichen Körperschaften gezwungen würden, ihre Betriebe an die Privatwirtschaft auszuliefern. Mit den Betrieben würden ja auch die Gewinne aus den Betrieben entzogen werden, und für die bisher damit gedeckten Verwaltungsausgaben müßten neue Einnahmequellen erschlossen werden, die dann nur auf steuerlichem Gebiet liegen könnten. Dr. Pa.

Arbeitsgerichte

„Aufhebung“ ist kein Grund zur kündigunglosen Entlassung. Das Arbeitsgericht Glatz hat am 15. November die städtischen Betriebswerke in Glatz verurteilt, anzuerkennen, daß der Einspruch des Klägers (ein fristlos entlassener Arbeiter) gegen die Kündigung vom 27. Oktober 1927 gerechtfertigt ist. Für den Fall, daß die Beklagte die Weiterbeschäftigung ablehnt, hat sie ihm eine Entschädigung von 210 Mk. zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 210 Mk. festgesetzt. Die Gerichtskosten werden auf 9 Mk. festgesetzt.

Tatbestand: Dem Kläger ist am 27. Oktober 1927 von der Beklagten, bei der er bis dahin in Arbeit gestanden hatte, gekündigt worden, weil er entgegen der Bestimmung des § 6 Ziffer 8 der Arbeitsordnung seine Mitarbeiter aufhebt. Der Kläger fordert, nachdem sein rechtzeitiger Einspruch und die Vermittlung des Betriebsrats, der den Einspruch gegen die Kündigung für berechtigt angesehen hatte, ergebnislos verlaufen sind, Wiedereinstellung und für den Fall einer Ablehnung der Weiterbeschäftigung eine Entschädigung. Er hat den aus der Urteilsformel ersichtlichen Antrag gestellt. Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. In ihrem Betrieb seien mitunter kleinere Schachtarbeiten notwendig, die bei ihr angestellten Elektromonteurs, obwohl sie naturgemäß nicht in ihr Fach schlagen, nebenbei auszuführen hätten. Der Kläger habe zu einem Arbeitsgenossen, der sich hierüber beklagt habe, geäußert, er sei schon dumm, wenn er sachte; er habe sich das abgeschafft. Hierin liege eine Verbeugung seiner Mitarbeiter.

Entscheidungsgründe: In dem Verhalten des Klägers ist eine „Aufhebung“ seiner Mitarbeiter nicht zu erblicken. Wenn der Kläger sich geweigert hätte, ihm übertragene Schachtarbeiten, soweit sie in seinem Beruf als Elektromonteur bei einem städtischen Betriebswerk üblich sind, auszuführen, so wäre dies ein Kündigungsgrund, vielleicht sogar ein Grund zur fristlosen Entlassung gewesen. Wenn er es dagegen auf irgendeine Weise verstanden hat, sich dieser Arbeit des Schachtens fernzuhalten und seinem Arbeitsgenossen geraten hat, es ihm gleichzutun, d. h. sich irgendwie nach Möglichkeit von dieser Arbeit ebenfalls fernzuhalten, so ist das wohl eine nicht ganz korrekte Handlungsweise, nicht aber ein Versuch oder ein Verleiten der Arbeitsgenossen, die Schachtarbeiten zu verweigern. Das letztere würde eine Aufhebung seiner Mitarbeiter gewesen sein. Die Aufforderung, sich irgendwie von dieser Arbeit fernzuhalten, dagegen nicht. Denn die Beklagte bzw. ihre Organe hätten stets dafür sorgen können, daß ein solches „Fernhalten“ nicht möglich gewesen wäre, während sie einer direkten Arbeitsverweigerung natürlich mit Aufsichtsmitteln oder dergleichen nicht hätten entgegenzutreten können.

Eine bemerkenswerte Arbeitsgerichtsentscheidung. Die Betriebsräte der Wasserbaustrecke Schweig und Lebus im Bezirk Frankfurt a. d. O. haben bei ihrer Verwaltung beantragt, daß ihnen je eine Ausgabe des Betriebsrätegesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes zur Verfügung gestellt werde. Die Verwaltung lehnte dieses Ersuchen ab, und so waren die Kollegen gezwungen, das Arbeitsgericht anzurufen, das nunmehr folgende Entscheidung gefällt hat:

„Die Antragsgegnerin hat den beiden Antragstellern je eine kommentierte Ausgabe des Betriebsrätegesetzes nach Wahl der Antragsteller sowie je eine Ausgabe des Arbeitsgerichtsgesetzes zur Verfügung zu stellen. — Der Antrag der Antragsteller auf Vieserung eines Protokollbuches wird zurückgewiesen.“

Wir empfehlen diese Entscheidung unseren Kollegen in den Wasserbaubetrieben zur ganz besonderen Beachtung.

Reichs- und Staatsarbeiter

Dortmund. In der stark besuchten Staatsarbeiterversammlung am 9. Dezember 1927 wurde festgestellt, daß die Staatsarbeiter in Westdeutschland seit Jahren die am schlechtesten bezahlte Arbeitergruppe sind. Die Löhne liegen durchschnittlich 10 Pfennig pro Stunde unter dem Lohnniveau der übrigen Arbeiterschaft. Die Reichsregierung lehnte leider im Oktober ab, eine generelle Lohnerhöhung vorzunehmen, obwohl auch sie anerkennen muß, daß die Preise für den Lebensunterhalt wesentlich gestiegen sind. Die Regierung versucht zurzeit eine Verringerung der Ortslohnzulage vorzunehmen, ein Mittel, welches jedenfalls nicht den Interessen der Staatsarbeiter sondernlich entgegenkommt. Nachstehende Resolution wurde beschlossen:

„Die am Freitag, dem 9. Dezember 1927, versammelten Staatsarbeiter Dortmunds verlangen in Anbetracht der traurigen Lohnverhältnisse der staatlichen Arbeitnehmer auch in diesem Jahre eine Weihnachtshilfe wie im Jahre 1926, um überhaupt in die Lage versetzt zu werden, ihren Familienangehörigen eine Weihnachtstende zu bereiten. Sollte wider Erwarten die Regierung sich zu einer solchen sozialen Tat nicht aufschwingen, so muß den Staatsarbeitern unter allen Umständen neben der beantragten Verringerung der Ortszulage ein Wirtschaftsvorschuß gegeben werden, der in kleinen Raten abgetragen werden kann.“

Hannover. In der gut besuchten Versammlung der Reichs- und Staatsarbeiter gab Kollege Müller den Jahresbericht der

Sektionsleitung. Nach einem kurzen Ueberblick über die allgemeine Wirtschaftslage, in der besonders der Kampf der Privatwirtschaft gegen die in der öffentlichen Hand befindlichen Betriebe gekennzeichnet wurde, erfolgte eine eingehende Schilderung der Kämpfe um Lohn und Arbeitszeit, sowie um die Schaffung der Rubelohnversorgung. Nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten ist es in diesem Jahre gelungen, Hannover aus dem Rahmen der sogenannten Orte mit billigen Lebensverhältnissen herauszuheben. Dadurch wurde eine Lohnerhöhung von insgesamt 9 Pf. pro Stunde im letzten Jahre erzielt. In verschiedenen Dienststellen kann man den Tarif noch immer nicht richtig lesen. Häufig mußte die Ortsleitung des Verbandes eingreifen, um die Rechte der Kollegen zu wahren. — In der lebhaften Aussprache wurde von den Wasserstraßenarbeitern bedauert, daß es bis jetzt noch nicht gelungen ist, für Änderten und Misbung Ausgleichszulagen zu vereinbaren. Dieser Wunsch ist berechtigt. Wir hoffen, daß es der Reichssektionsleitung gelingt, mit Hilfe des beigebrachten Materials, die maßgebenden Stellen von der Notwendigkeit der Zulagen zu überzeugen. Die Sektionsleitung wurde einstimmig wiedergewählt.

Aus unserer Bewegung

Die 7. Konferenz des Wirtschaftsbezirks Pommern am 11. Dezember in Stettin war besucht von 32 Delegierten aus 24 Filialen. Den Geschäftsbericht gaben die Kollegen Schmidt und Ostwald. Der Wirtschaftsbezirk zählt gegenwärtig 43 Filialen mit 5327 Mitgliedern. Das bedeutet einen Zuwachs von 227 Mitgliedern gegenüber dem Vorjahre. Das Lohnniveau sowohl der Gemeinbedarbeiter als auch der Reichs- und Staatsarbeiter konnte auch im Berichtsjahre um ein Geringes gehoben werden, doch ist der Reallohn infolge der gestiegenen Lebensverhältnisse wesentlich gesunken. Leider zeigen sich die Behörden allen Anträgen auf Lohnverbesserungen gegenüber ablehnend. Es bleibt der Arbeiterschaft im gegenwärtigen Moment leider nichts weiter übrig, als auf Besserung im nächsten Jahre zu hoffen. Wesentlichere Vergünstigungen konnten im Berichtsjahre bei einem Teil der Landstrafenwärter und bei den Kollegen der pommerschen Provinzialheilanstalten erzielt werden. Strafe und nahezu vollzählige Organisationen schaffen hierzu die Vorbedingungen. — Ueber Lohn- und Arbeitsverhältnisse referierte dann Kollege Levy, Berlin. An Hand treffenden und durchschlagenden Materials schilderte er die Einstellung der Behörden, die für höhere Beamte und sonstige Zwecke wohl die Mittel bereit haben, nicht aber wenn es heißt, dem Arbeiter ein auskömmliches Dasein zu verschaffen. Das Referat wurde mit Beifall aufgenommen, eine Diskussion wurde abgelehnt. Die Konferenz nahm alsdann Stellung zu einer Reihe interner Verbandsangelegenheiten. Darunter auch zur Kündigung des Lohnabkommens der Gemeinbedarbeiter. Es wurde beschlossen, einstweilen hiervon Abstand zu nehmen. Einstimmig aber wurde betont, daß, wenn weiterhin der Arbeitgeberverband kein Entgegenkommen zeigt, die Gemeinbedarbeiter gewillt sind, ihren Forderungen den stärksten Nachdruck zu verleihen.

Kassel. In gutbesuchter Versammlung am 9. Dezember nahmen die städtischen Arbeiter Stellung zum Resultat der Lohnbewegung. Kollege Schmeizer-Frankfurt a. M. gab das Resultat bekannt, welches in der Verhandlung vom 6. Dezember erzielt werden konnte. Wegen der langen Laufdauer sollen die Löhne neu geregelt ab 1. Januar 1928 bis 30. Juni 1928 Geltung haben, zuzüglich einer abermaligen Erhöhung ab 1. Juli 1928, weiter laufend bis 31. März 1929. Schmeizer brachte in einer von ihm eingebrachten Resolution zum Ausdruck, daß das ungenügende Resultat seitens der städtischen Arbeiter Kassels angenommen wird unter der Voraussetzung, daß die in dem Lohnabkommen enthaltene Sicherungsklausel auch von dem Arbeitgeberverband insofern loyal gehandhabt werde, daß bei einer Steigerung der Reichsindexzahl, also bei nachgewiesener Verteuerung der Lebenshaltungskosten, auch dann über Neufestsetzung der Löhne verhandelt werden könne, wenn diese Steigerung noch nicht volle 8 Punkte des Reichsindex betrage. Nach lebhafter Debatte stimmten die versammelten städtischen Arbeiter mit schwacher Mehrheit dem Resultat zu und sprachen dabei die Erwartung aus, daß die Organisation alles tun solle, um ihre gerechten Forderungen in Zukunft in weitergehendem Maße zur Durchführung zu bringen, als es diesmal leider geschehen konnte. Mit der Versicherung der Kollegen, alles zu tun, damit die kommende Zeit eine organisatorisch gerüstete Arbeiterschaft findet, fand die Versammlung ihren Ausgang. Durch die abgeschlossene Bewegung sind die Spitzenlöhne ab 1. Januar 1928 festgesetzt für: Handwerker auf 95 Pf., für angelernte Arbeiter auf 87 Pf., für ungelernete Arbeiter auf 82 Pf., für Arbeiterinnen auf 61 Pf., für Buchfrauen 58 Pf. — Ab 1. Juli 1928 betragen die Löhne der Handwerker 97 Pf., Angelernten 89 Pf., Ungelernten 84 Pf., Arbeiterinnen 62 Pf., Buchfrauen 59 Pf. in der Spitze. Zu diesen Löhnen tritt gegebenenfalls eine Sozialzulage von 3 Pf.

Köln. In der Funktionärerversammlung referierte Kollege Hoffmann über Tarifrecht, Lohnbewegung und die Stellung der Rathhausparteien dazu. Er verlangte, daß auch die Stadtverord-

neten, soweit sie Mitglieder unseres Verbandes sind, verpflichtet sind, unter allen Umständen das Ansehen der Organisation auch bei den Stadtverordnetenabteilungen hochzuhalten. In der Aussprache kam zuerst Stadtverordneter Kollege Vengersdorff zu Wort. Er schilderte den Werdegang der Lohnbewegung, insbesondere soweit sich die SPD-Fraktion bemüht hat, das Ziel zu erreichen, die Grundlage zu einer Verhandlung zwischen Stadtverwaltung und Gemeindearbeiterverbänden zu schaffen. Er ging auf die Haltung der Kommunistischen Partei ein, die aus Agitationsgründen an ihrem Antrag, 20 Pf. pro Stunde für die städtischen Arbeiter zu bewilligen, festgehalten hat. Trotzdem hat auch diese Partei einsehen müssen, daß eine Mehrheit für eine derartige Forderung nicht zu erreichen war. Weiter ging Vengersdorff darauf ein, daß Kollege Büfer in der weiteren Debatte im Stadtparlament sich stark gegen die Tätigkeit der Lohnkommission gewandt hatte. Stadtverordneter Kollege Büfer verteidigte die Haltung der SPD. und seine eigene. Er erging sich in längeren Ausführungen über das Schlichtungsverfahren und erklärte zum Schluß, daß auch seine Fraktion für den Schiedsspruch gestimmt habe, da die Kommunisten sich nicht den Vorwurf machen lassen wollten, gegen eine Verbesserung der Löhne der städtischen Arbeiter zu stimmen. Er hält an der Auffassung fest, daß der kommunistische Antrag unbedingt notwendig gewesen wäre, um die Forderungen der städtischen Arbeiter zu unterstützen. Nach weiterer Debatte und kurzem Schlußwort des Kollegen Hoffmann wurde folgende Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit angenommen:

Die am 8. Dezember 1927 tagende Delegiertenversammlung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter beschließt nach einem Bericht des Kollegen Hoffmann und den Ausführungen der Kollegen Büfer und Vengersdorff folgendes: Die Delegierten halten mit Nachdruck an dem gewerkschaftlichen Grundsatz fest, daß die gewerkschaftlichen Organisationen die berufenen Vertreter gewerkschaftlicher Forderungen sind. Die Delegierten erwarten gewiß mit Recht von den Arbeitervertretern im Stadtparlament stärkste Unterstützung ihrer Forderungen, sie lehnen aber ebenso bestimmt ab, einer Partei an Stelle der berufenen Gewerkschaft die Führung der Tarifbewegung zu übergeben. Solche Anträge stärken den Individualismus und wirken gewerkschaftlich schädlich. Die Versammelten erkennen deshalb, daß die von dok. Vengersdorff festgestellte Form der Unterstützung im Sinne der Organisation liegt.

◆ Rundschau ◆

In der Krippe geboren. In der Krippe geboren zum Retter der Welt. Das ist der Grundgedanke der Weihnachtsgeschichte. Und man bringt sich ein Symbol dieses Weihnachtsgedankens ins Haus. Man stellt eine Krippe auf, in der ein Knäblein schlummert, und man läßt den Stern des Hoffens und des Glaubens über der Krippe leuchten und über diesem Ganzen den Weihnachtsbaum strahlen in Lichterpracht. Doch so harmonisch weihnachtlich, das Ganze auch aussieht, es ist dennoch so oft in einer Umgebung, die zu diesem Weihnachtsgedanken gar nicht paßt. Da im reichsten Hause eine Krippe! Da beim gesottenen Verdienner ein Kind in der Krippe, das die Liebe und den Frieden und die Gerechtigkeit versinnbildlichen soll! Seid doch ehrlich und laßt die Krippe aus eurem Hause! Dennoch: mag sie auch in dem einzelnen Hause so oft als Spott und als Hohn und als Widersinn erscheinen, sie ist echt. So ist das Leben. So zerissen in Klassen, in arm und reich, in Besitz und sozialer Unterdrückung. Da die Weihnachtsfreude im behaglich erwärmten Hause, und da im freudlosen Obdach Enterbte des Lebens. Dort Geschenke in Fülle, in Ueberfluß, und dort in der Familie so vieler Arbeitslosen kaum das Allernötigste. Ja, die Krippe in jenen Häusern ist echt. Doch kann sie da Mahnung sein? Kann sie Warnung bedeuten? Kann sie helfen, das Herz zu ändern und den sozialen Sinn siegen zu lassen über den Geist des Verdienens? Zwei Jahrtausende fast ist die Krippe diese Mahnung zum Frieden auf Erden und zum Menschenglück aller Welt, und doch waren diese 2000 Jahre voll Krieg und sozialer Entrechtung. Die Krippe kann nicht helfen, und wenn sie auch leuchtet im strahlenden Weihnachtsglanz. Laßt Dienstag werden, laßt den weihnachtfeiernden Herrnmenschen sein Bureau betreten — und aller Krippennymbus ist dahin! Die Weihnachtsgeschichte hat zu ihrer Ergänzung nötig die Erzählung von den Wecklern, die der großgewordene Krippengeborene aus dem Teipel gejagt hat. Unter dem „Friede auf Erden“ muß über der Krippe leuchten: Wehe euch, ihr Reichen! — Niemand kann Gott dienen und dem Mammon. Denn da, wo dein Schatz ist, da ist dein Herz. Da, wo man den Mammon in einer heuligen Art bekämpft, diese Wirtschaftsordnung des Kapitalismus, da ist der Krippengeborene neu erstanden. Da herrscht die Einheit von Liebe und Kampf, von „Friede auf Erden“ und „Wehe euch!“ Und wie die Krippe des armen Knäbleins da mitten im Hause so vieler modernen Pharisäer und so viele: modernen Zöllner steht, so hat sich auch der Geist der Krippe da praktisch mitten hin-

eingewängt in diese Wirtschaftsordnung der modernen Pharisäer und Zöllner — durch uns. Wir wollen den Geist der Krippe wahr machen, indem wir ihn verbinden mit der kämpfenden Tat. Und da ein einzelner diese Tat nicht zu leisten vermag, wie die ganze Geschichte der Krippe uns zeigte, so sind wir verbunden zu gemeinschaftlichem Handeln. Daß Friede werde auf Erden und Gerechtigkeit sei und Glück werde allen Menschen. Eine Wende der Zeit ist es, die wir erleben. Wer mag da zurückstehen, wo es heißt, aus der Tiefe heraus durch eine befreiende Weltgestaltung endlich die Menschheit zu schaffen, der die Liebe nicht Wort ist, sondern ewige Tat, ewige lebendige, herrliche Freude! Die Geschichte der Menschheit feiert ihre Weihnacht in uns. G. Hoffmann.

Kriegslied der Stahlmagnaten

Wir haben den Weltkrieg ins Rollen gebracht,
wir hatten's uns hinten gemüßlich gemacht,
wir fabrizierten Granaten, Schrapnell
und standen in großer Zeit wie ein Feß.
Wir kannten keine Parteien
und feierten Siege bei Sekt,
wir haben die Kriegsanleihen
in unsere Taschen gesteckt.
Wir haben uns achtzehn gleich umgestellt.
Kein Volksbeauftragter nahm das Geld.
Wir haben die Revolution versaut;
wir haben uns wieder aufgebaut.
Wir haben die Barrikaden
mit Koske zusammenzubüßt,
wir haben die weißen Gardien
mit barem Geld unterstützt.
Wir haben den kleinen Ruhrkrieg gemacht;
der hat uns siebenhundert Millionen gebracht.
Wir machten die Reichsbankkredite klein
mit rheinischen Mädchen bei rheinischem Wein.

Wir hielten uns wertbeständig und zählten in Makulatur.
Wir verdienten uns tot und lebendig, wir Helden von Rhein und Ruhr.
Wir machten in der Rußst den Ton in der schönen, der großen Koalition. Da wurde nach unserer Pfeife getanzt. Wir haben den Bürgerblut gepflanzt.
Der tanzt an unserer Strippe nach unserem Staatsstreikonzert. Wir haben die Futterkrippe für Republikaner gesperrt.
Jetzt blasen wir unsere Hochöfen aus, und schmeißen die ganzen Proleten raus.
Den Ausfall bezahlen in gutem Geld die Eisen- und Stahlmagnaten der Welt.
Wir schiden den Reichstag nach Hause, wie wir's schon einmal gemacht; und in der Erholungs-aufe regieren wir, daß es kracht!
Erich Weinert in der „Welt am Abend“.

◆ Verbandsteil ◆

Bekanntmachung des Vorstandes

Den Filialen sind die „Fragebogen über Organisationszugehörigkeit usw.“ in drei Druckstücken nebst entsprechender Anzahl Hilfs- bzw. Betriebsfragebogen sowie dazu gehöriges Anschreiben zugegangen. Der genauen Ausfertigung des Fragebogens ist größte Aufmerksamkeit zu schenken. Auch ist der für die Einsendung des Fragebogens vorgesehene Termin (15. Januar 1928) innezuhalten. Von den drei Druckstücken des Fragebogens ist der eine für den Vorstand bestimmt, der zweite, mit entsprechendem Vermerk versehene Bogen, ist ausgefüllt an den zuständigen Wirtschaftsbezirk bzw. die Gauleitung zu senden. Bei Bedarf weiterer Hilfs- oder Betriebsfragebogen sind solche von der Hauptverwaltung anzufordern. Die Ausfertigung der Fragebogen hat nach den im Anschreiben gegebenen Weisungen zu erfolgen. Der Vorstand.

◆ Briefkasten ◆

Zur gefälligen Beachtung! Wie alljährlich, erscheint auch in diesem Jahre in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr aus technischen Gründen keine unserer Zeitungen. Nummer 1 der „Gewerkschaft“ und der „Beamten-Gewerkschaft“ erscheinen am 6. Januar 1928. Nummer 1 der „Sanitätswarte“ wird erst am 13. Januar 1928 herausgegeben, weil sie mit der „Beamten-Gewerkschaft“ abwechselnd erscheinen muß. Nummer 1 von „Technik und Wirtschaft“ wird ebenfalls aus technischen Gründen erst Nummer 3 der „Gewerkschaft“ und Nummer 2 der „Beamten-Gewerkschaft“ beigelegt. Von Nummer 2 ab erscheint „Technik und Wirtschaft“ dann wieder regelmäßig an jedem ersten Freitag im Monat.